

UNS AMTSBLATT

Jahrgang 26
30. Juni 2023
Ausgabe 6/23

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf,
Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, der Stadt Dassow
sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land



**Amt
Schönberger Land**

Azubi gesucht!!!

**Verwaltungsfachangestellte/r
(m/w/d)**

zum 01.09.2023 oder 01.09.2024

nähere Informationen unter:
www.schoenberger-land.de
oder in dieser Ausgabe

Jetzt bewerben!

bewerbung@schoenberger-land.de



Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de
Online-Dienste:	https://www.schoenberger-land.de/online
Mängelmelder:	https://schoenberger-land.de/mängelmelder

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Die Verwaltung ist zu den bekannten Öffnungszeiten wieder geöffnet.

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr u.
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

1. Persönlicher Besucherverkehr ist jedoch nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.
2. Hierfür steht Ihnen die Online-Terminvergabe zur Verfügung oder Sie erreichen uns telefonisch bzw. per E-Mail.
3. Bitte tragen Sie eine medizinischen bzw. FFP2-Maske.

Besondere Öffnungszeiten des Standesamtes nach vorheriger Terminvereinbarung:

Mo., Di. und Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. und Do.	14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedspersonen

Die Bürgerinnen und Bürger des Amtes haben die Möglichkeit, Beratungstermine telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren.

Telefon: 0163 5070542 / E-Mail:schiedsstelle@schoenberger-land.de

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330 - 1201, 1203 und 1211
Anlagenbuchhaltung	330 - 1206
Anliegerbescheinigungen	330 - 1214
Bauanträge	330 - 1401
Bauleitplanung	330 - 1410 und 1411
Bürgerinformation	330 - 1107
Buß- und Verwarngelder	330 - 1305
Einwohnermeldeamt	330 - 1303, 1304 und 1307
Finanzverwaltung	330 - 1200 und 1208
Fischereischeine	330 - 1305
Feuerwehren	330 - 1311
Gebäudemanagement	330 - 1406
Gewerbeamt	330 - 1309
Gewässer	330 - 1412
Grünanlagen/Bäume	330 - 1403
Hochbauinvestition	330 - 1405 und 1416
Informationstechnik	330 - 1106
Kindertageseinrichtungen	330 - 1109
Kommunale Grundstücke (Kauf/Pacht)	330 - 1408
Ordnungsamt	330 - 1300 und 1310
Personalabteilung	330 - 1110 und 1111
Rechnungsprüfung	330 - 1601
Schulverwaltung	330 - 1103
Spielplätze	330 - 1412
Stadtsanierung	330 - 1410
Standesamt	330 - 1110 und 1111
Steuerabteilung	330 - 1204 und 1205
Straßenbeleuchtung	330 - 1418
Straßenunterhaltung	330 - 1412
Straßenverkehr (StVO)	330 - 1301
Tiefbau	330 - 1402
Vergabestelle	330 - 1104
Vermietung kommunaler Liegenschaften	330 - 1407 und 1409
Vollstreckung	330 - 1202
Wahlen/Organisation	330 - 1101
Winterdienst	330 - 1301
Wohngeldstelle	330 - 1308
zentrale Dienste	330 - 1107
zentraler Sitzungsdienst	330 - 1102 und 1108



Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land**.

Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow,

Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de

www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Schönberger Land

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke

unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 30 bis 36.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 9.400 Exemplare

Erscheinung: monatlich,

jeweils zum letzten Freitag eines Monats

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Harkensee

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 06.06.2023 die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Harkensee, bestehend aus dem Lageplan einschließlich Planzeichenerklärung, den inhaltlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, beschlossen.

Die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Harkensee wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung tritt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land sowie auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land in Kraft. Jede Person kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Amtsgebäude des Amtes Schönberger Land, Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bis-her zulässige Nutzung durch die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Harkensee und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Harkensee sind nach § 5 Abs. 5 und Abs. 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden sind.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs.1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVG) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Dassow, den 20.06.2023

gez. Annett Pahl
Bürgermeisterin der Stadt Dassow

(Siegel)

Übersichtsplan:



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.06.2023 bekannt gemacht.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Dassow für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 06.06.2023 den Vorentwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für die Ortslage Pötenitz „Schlossbereich – Wiesenkamp/Strandweg“ gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Planungsziel besteht in der Entwicklung eines kleinteiligen Ferienhausgebiets und der Ertüchtigung des Strandwegs ab der Bergstraße.

Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 befindet sich in Pötenitz und schließt folgende Flurstücke ein:

- Flurstücke des Strandwegs 15/1, 16 (teilweise), 18, 183 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz
- Flurstücke westlich des Strandwegs 16/1, 16/2, 17/1, 17/3, 17/4 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz

Darstellungen zu den Belangen des Umweltschutzes in den ausgelegten Unterlagen:

Umweltschutzelang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Unterlage
<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt <ul style="list-style-type: none"> Wirkungsprofil des Vorhabens und Untersuchungsumfang Betroffenheit geschützter Teile der Natur und Landschaft Bestand und Betroffenheit der Biotope / Pflanzen / Wald Beschreibung und Betroffenheit der biologischen Vielfalt Bestand und Betroffenheit der Fauna artenschutzbezogene Auswirkungen artenschutzbezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 	a) bis d), f), g) a), b), d), f), g), j) a) bis d) f), g), i), j) a) bis d), f), g) a) bis d), f), g) a) bis c), f) a) bis c), f) a), b)
<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima <ul style="list-style-type: none"> Wirkungsprofil des Vorhabens und Untersuchungsumfang Bestand und Betroffenheit von Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima Vermeidungsmaßnahmen; Anforderungen an den Schutz des Grundwassers 	a), b), f), g) a), b), f), g), h) a), b), f), g), h)
<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes <ul style="list-style-type: none"> Bestand und Betroffenheit von Wirkungsgefügen 	a), b), d), f)
<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Landschaft <ul style="list-style-type: none"> Wirkungsprofil des Vorhabens und Untersuchungsumfang Bestand und Betroffenheit der Landschaft mit den Teilaspekten landschaftliche Freiräume und Landschaftsbild Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 	a), b), f) a), b), f) a), b), f)
<ul style="list-style-type: none"> umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> Wirkungsprofil des Vorhabens und Untersuchungsumfang Bestand und Untersuchung zur Betroffenheit der Arbeitsfunktion im Wirkraum, insbesondere durch Emissionen 	a), b), f) a), b), e), f), g)
<ul style="list-style-type: none"> umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> Bestand und Betroffenheit der Kultur- und sonstigen Sachgüter, insbesondere Bodendenkmale 	a), b), f)
<ul style="list-style-type: none"> Wechselwirkungen zwischen den vorgeannten Belangen <ul style="list-style-type: none"> Angabe zum Bestand unter Verweis auf die o.g. Belange 	a), b)
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> Angabe zu den nächstgelegenen Gebieten und dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht besteht 	a), b), f)
<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abwässern <ul style="list-style-type: none"> Bestandssituation im Hinblick auf den Anfall von Abwässern; Beschreibung der Auswirkungen 	a), b), f), g)

liegen vom 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023

im Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden zu folgenden Zeiten

Montag bis Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Von jedermann können in dieser Zeit Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

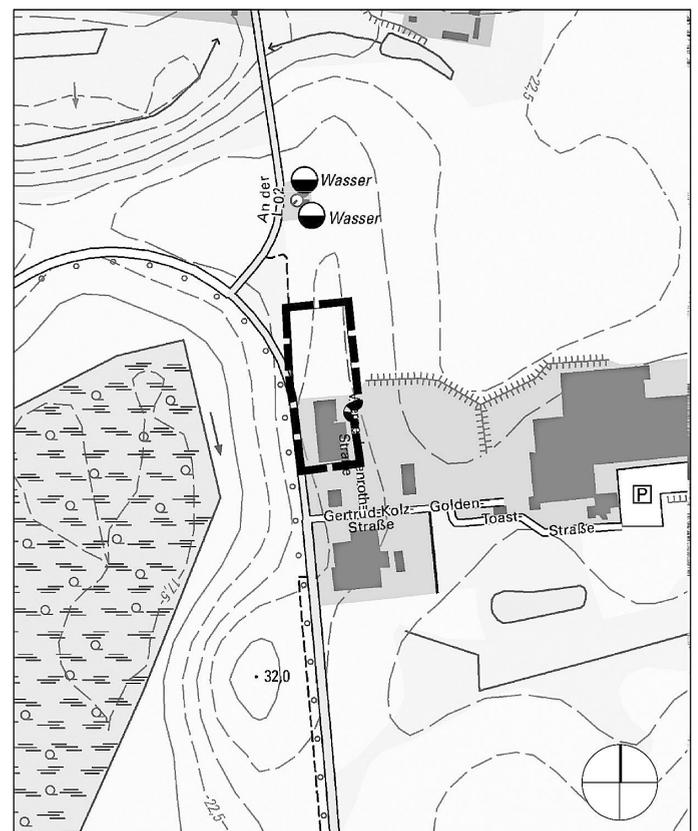
- Postanschrift: Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg
- E-Mail: m.tessmer@schoenberger-land.de
- Fax: 038828 330-2411

Zusätzlich werden gemäß § 4a Abs 4 BauGB der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sowie die genannten Gutachten in das Internet unter der Adresse www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen/Auslegungen und in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Plaene_in_Aufstellung) für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung eingestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

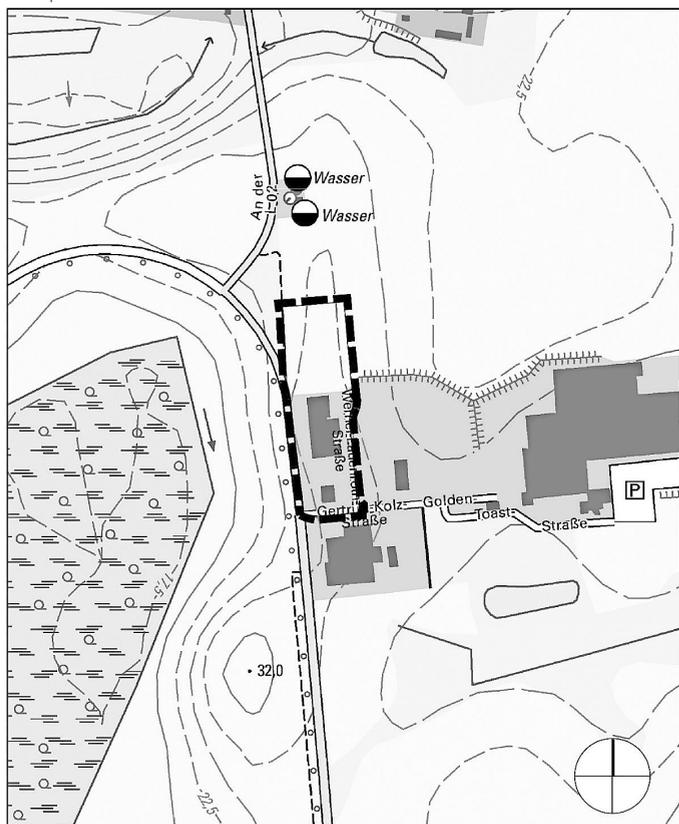
Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung im Planverfahren zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 12, 4. Änderung der Gemeinde Lüdersdorf unberücksichtigt bleiben können.

Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12, 4. Änderung sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit bekannt gemacht.



Übersichtsplan über den Geltungsbereich 6. Änderung Flächennutzungsplan



Übersichtsplan über den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs.1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und dem Landesdatenschutzgesetz-DSG M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Auf die Datenschutzerklärung des Amt Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Lüdersdorf, den 20.06.2023

gez. Prof. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.06.2023 bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf

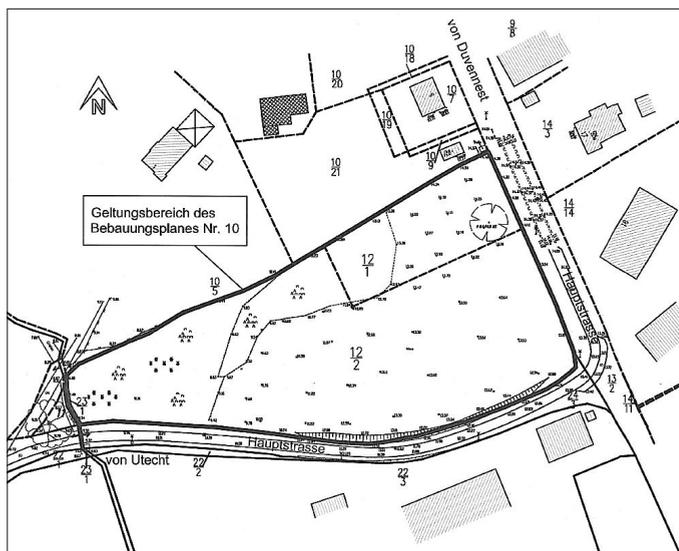
Betrifft: **Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über den Bebauungsplan Nr. 10, Ortsteil Schattin „Dorfplatz Schattin“**

hier: **Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfplatz Schattin“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Schattin, begrenzt:

- nördlich und westlich der Hauptstraße in Schattin,
 - östlich des Gewässers II. Ordnung (Flurstück 23/1),
 - südlich der Bebauung an der Hauptstraße in Schattin,
- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Plangeltungsbereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfplatz Schattin“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Schattin tritt rückwirkend mit der Bekanntmachung vom 24. Februar 2023 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung des Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfplatz Schattin“ der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Schattin die zugehörige Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.schoenberger-land.de> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan Nr. 10 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Hinweise zum Datenschutz

Auf die Datenschutzerklärung des Amtes Schönberger Land wird ausdrücklich aufmerksam gemacht <http://www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung>.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> einsehbar.

Lüdersdorf, den 16.05.2023

gez. Prof. Dr. Huzel (Siegel)
Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

**Bekanntmachung
der Stadt Schönberg****Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich der Lübecker Straße“ der Stadt Schönberg**

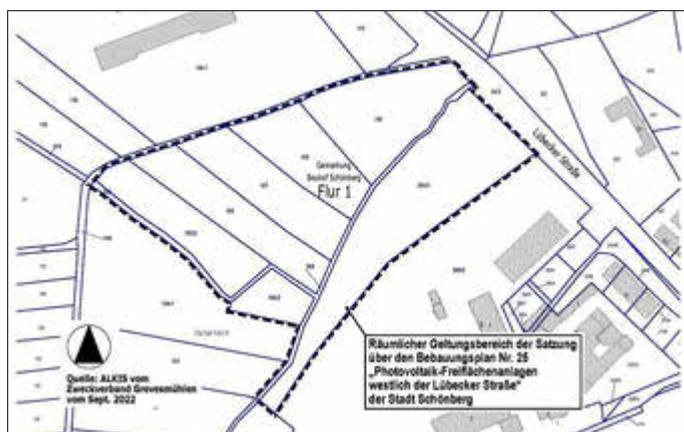
hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 08.06.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich der Lübecker Straße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich der Lübecker Straße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch den landwirtschaftlichen Weg und den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb Maurinehof OHG
- im Nordosten: durch die Lübecker Straße
- im Osten: durch die Lübecker Straße,
- im Südosten: durch die Gewerbebetriebe Bosch Service Lau GmbH&Co.KG (Fahrzeuglackiererei), HaGe Großhändler für landwirtschaftliche Erzeugnisse und RaTi Raumausstatter& Tischler GmbH,
- im Südwesten: durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan:

Die Planungsziele bestehen in der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Schönberg, den 09.06.2023

gez. Stephan Korn (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 09.06.2023 bekannt gemacht.

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Schönberg****Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 - 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg im Verfahren nach § 13b BauGB**

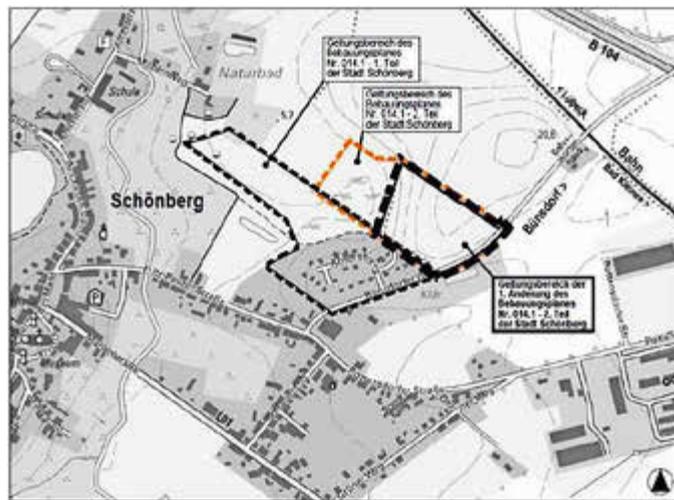
hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen im Text Teil (B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 - 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten: durch eine vorhandene Feldhecke und angrenzende landwirtschaftliche Flächen,
- im Südosten: durch den Bünsdorfer Weg,
- im Südwesten: durch eine vorhandene Hecke und daran angrenzend das bebaute Grundstück Arndtsberg Nr. 5 und getrennt durch einen öffentlichen Weg die bebauten Grundstücke Arndtsberg Nr. 7 und Nr. 11,
- im Westen: durch eine vorhandene Feldhecke.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 - 2. Teil ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Quelle: www.gaia-mv.de

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014,1 - 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 - 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg und die zugehörige Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1.0G, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.schoenberger-land.de> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ schriftlich gegenüber der Stadt Schönberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 „Amtsstraße“ der Stadt Schönberg

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

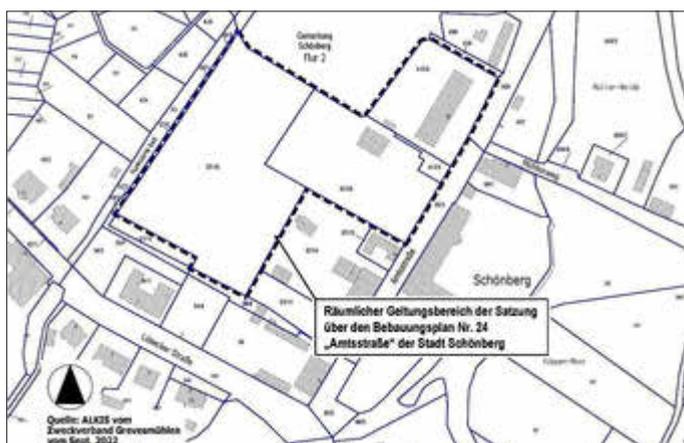
Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 08.06.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Amtsstraße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Amtsstraße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das bebaute Grundstück (ehemaliger Trabbi-Club) in Angrenzung an das bebaute Grundstück der Freiwilligen Feuerwehr,
- im Osten: durch die Amtsstraße,
- im Süden: durch die bebauten Grundstücke Amtsstraße Nr. 6 und Nr. 8 und das bebaute Grundstück Lübecker Str. Nr. 7 (Bäckerei Schwabe) und den Spielplatz in der Lübecker Straße,
- im Westen: durch den Rupensdorfer Bach.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan:



Die Planungsziele bestehen in der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönberg und in der planungsrechtlichen Sicherung und Entwicklung des Standortes des Jugendclubs innerhalb von Gemeinbedarfsflächen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Schönberg, den 09.06.2023

gez. Stephan Korn (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 09.06.2023 bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Schönberg den 20.06.2023

gez. Stephan Korn (Siegel)
Bürgermeister Stadt Schönberg

Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Schönberg für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 der Stadt Schönberg

hier: **Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre im Wege der Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 28.06.2022 den erneuten Entwurf die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Dies wurde am 29.07.2022 bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Planung hat die Stadtvertretung der Stadt Schönberg in ihrer Sitzung am 08.06.2023 die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereichs der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008 gemäß den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 012 für das Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“ in Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 008. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1.OG, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S.

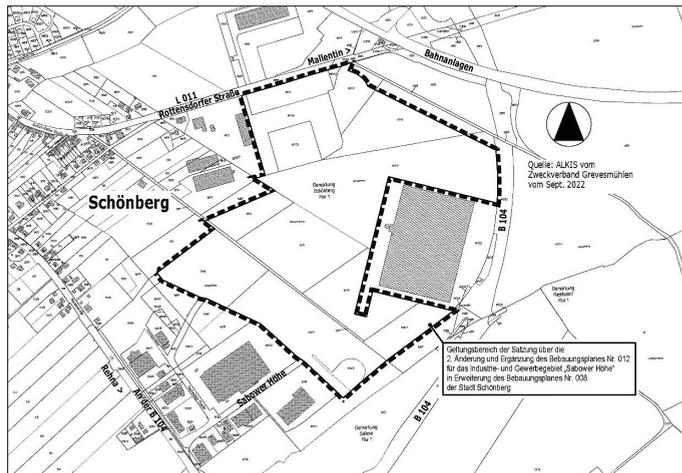
467) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Schönberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Schönberg, den 09.06.2023

gez. **Stephan Korn** (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Übersichtsplan

Der nachfolgend abgedruckte Übersichtsplan ist nicht maßstäblich und dient lediglich der Orientierung.



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 09.06.2023 bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Schönberg für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 „Amtsstraße“

hier: Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre im Wege der Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 08.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Amtsstraße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hat die Stadtvertretung der Stadt Schönberg in ihrer Sitzung am 08.06.2023 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 „Amtsstraße“ gemäß den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 „Amtsstraße“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1.OG, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

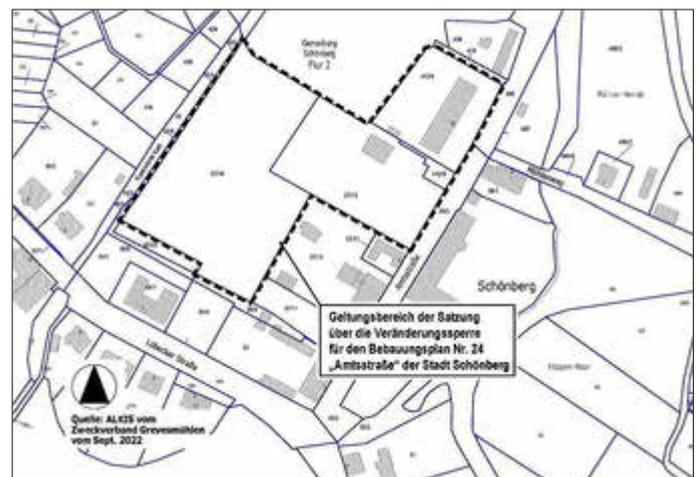
Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Schönberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Schönberg, den 12.06.2023

gez. **Stephan Korn** (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Übersichtsplan

Der nachfolgend abgedruckte Übersichtsplan ist nicht maßstäblich und dient lediglich der Orientierung.



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 12.06.2023 bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Stadt Schönberg

Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Schönberg für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich der Lübecker Straße“

hier: Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre im Wege der Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 08.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich der Lübecker Straße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hat die Stadtvertretung der Stadt Schönberg in ihrer Sitzung am 08.06.2023 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich der Lübecker Straße“ gemäß den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich der Lübecker Straße“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre von diesem Tage an im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1.OG, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift

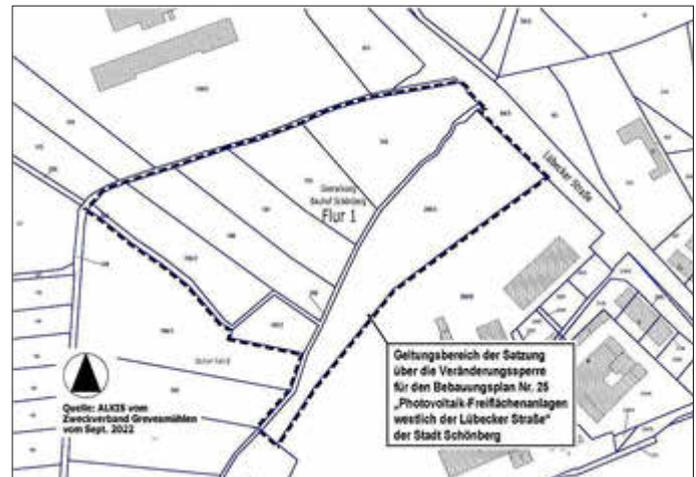
und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Schönberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Schönberg, den 12.06.2023

gez. Stephan Korn (Siegel)
Bürgermeister der Stadt Schönberg

Übersichtsplan

Der nachfolgend abgedruckte Übersichtsplan ist nicht maßstäblich und dient lediglich der Orientierung.



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 12.06.2023 bekannt gemacht.

Amtliche Mitteilungen

Ergänzendes Verfahren zum Vorhaben Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA) der Deponie Ihlenberg DK III am Standort Selmsdorf (MFA DK III Ihlenberg)

Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 19.06.2023

über die Auslegung der Planunterlagen i.R.d. Anhörungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Die Vorhabenträgerin, die IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, Ihlenberg 1, 23923 Selmsdorf, beantragt ein ergänzendes Verfahren zum Vorhaben Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA) auf der Deponie Ihlenberg bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

Das Vorhaben „Ergänzendes Verfahren zum Vorhaben Deponieabschnittstrennung mittels multifunktionaler Abdichtung (MFA)“ beinhaltet eine Änderung der Deponie Ihlenberg und ihres Betriebes durch die Errichtung einer multifunktionalen Abdichtung (MFA) zur Deponieabschnittstrennung insbesondere zwecks Fortsetzung des Ablagerungsbetriebes auf dem verändert zugeschnittenen DA 7 unter geänderten technischen Bedingungen. Insoweit umfasst es nicht nur die Beschaffenheit der Anlage, nämlich soweit durch die Errichtung der MFA der Aufbau des Deponiekörpers geändert wurde, sondern zudem auch den Betrieb, da auf die MFA DK III-Abfälle im neuen Deponieabschnitt DA 7 (oberhalb der Altdeponie, DA 1) abgelagert werden. Durch die MFA werden die in der Stilllegungsphase befindlichen Deponieabschnitte (hier „DA 1“) der Deponie Ihlenberg bautechnisch von dem Ablagerungsbereich der Deponie abgegrenzt, der sich daran anlehnt bzw. oberhalb des DA 1 befindet, und der damit von dem entsprechend veränderten Zuschnitt des DA 7 umfasst ist.

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung:	Selmsdorf
Flur:	4
Flurstück:	19, 20, 33 - 39, 46, 47, 57

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 15.01.2019, Az. 5 K 12/14 wird für das in Rede stehende Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als ergänzendes Verfahren gemäß § 4 Abs. 1b Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) i.V.m. § 75 Abs. 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Das Planfeststellungsverfahren erfolgt gemäß §§ 72 und 73 VwVfG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen einen Monat zu den angegebenen Zeiten im

1. STALU WM, Abteilung 5 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 1. Obergeschoss

montags bis donnerstags	7:30 - 15:30 Uhr
freitags	7:30 - 12:00 Uhr

2. Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, Fachbereich 4 Bauen und Gemeindeentwicklung, im 1. Obergeschoss, Zimmer 205
- | | |
|---------------------------|---|
| montags und mittwochs | 9:00 - 12:00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | 9:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 18:00 Uhr |

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

<http://www.stalu-mv.de/wm/Service/PresseBekanntmachungen/>
im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „MFA DK III Ihlenberg“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>.

Die Auslegung beginnt am 10.07.2023 und endet mit Ablauf des 09.08.2023. Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 10.07.2023 bis einschließlich 09.09.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluw.mv-regierung.de
unter dem Betreff: „Einwendung MFA DK III Ihlenberg“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z.B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Ver-

fahren nicht berücksichtigt werden. Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Zuständigkeit von den Einwendungen berührt wird, bekanntgegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder anderer Beteiligter erörtert. Der Erörterungstermin gemäß § 68 VwVfG wird gesondert bekanntgegeben. Die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben oder der Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, kann gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 19.06.2023 bekannt gemacht.

Informationen aus den Kommunen und dem Amt

Freie Sicht nach allen Seiten

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Eingehende Hinweise und Beschwerden sowie durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen, dass an Kreuzungen, Einmündungen, sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit und hoch wachsende Hecken bestehen.

Dann kann es nur heißen: „**Bitte zurückschneiden!**“

Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Verkehrszeichen zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist.

Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Verkehrszeichen wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert.

Gemäß § 35 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Sind solche Anpflanzungen bzw. Hindernisse bereits vorhanden, haben die Eigentümer und Besitzer deren Beseitigung zu dulden, wenn sie diese nicht selbst beseitigen.

Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Schönberger Land die Anpflanzungen bzw. Hindernisse sofort beseitigen oder zurückschneiden. Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Ist keine Gefahr im Verzug, sind die Schutzmaßnahmen 14 Tage vor Durchführung schriftlich anzukündigen. Die Grundstückseigentümer bzw. –besitzer können in dieser Zeit die Schutzmaßnahmen im Benehmen mit der Amtsverwaltung selbst durchführen.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad

den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen Ihnen erhebliche Schadensersatzforderungen.

Im Kreuzungsbereich von Straßen sind sog. „Sichtdreiecke“ grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten. Das **Sichtdreieck** beschreibt ein Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen will. Wenn nun dieses Sichtdreieck durch Bebauung (Gartenzaun, Hecke, Baum o.Ä.) nicht mehr überschaubar ist, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße zum gefährlichen Glücksspiel.

Beachten Sie auch das sog. „**Lichttraumprofil**“, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen: Der Pflanzenbewuchs sollte bis zu einer Höhe von 2,30 Metern nicht über den Gehweg ragen (bei Radwegen ist eine Höhe von 2,50 Metern einzuhalten). Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4,50 Metern nicht in die Straße hineinragen. Auch ist ein Abstand von 0,50 Metern zum Fahrbahnrand zu wahren.

Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. –besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. –besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt des Amtes Schönberger Land unter Tel. 038828 330-1301 od. E-Mail: j.hillbrecht@schoenberger-land.de.

FB Ordnung und Soziales



Ausbildung beim Amt Schönberger Land

Wir suchen dich!



Das Amt Schönberger Land bietet attraktive und zukunftssichere Ausbildungsplätze:

Verwaltungsfachangestellte/r (Kommunalverwaltung) (m/w/d)

Ausbildungsdauer: 3 Jahre
Beginn: kurzfristig 01.09.2023,
ansonsten: 01.09.2024

- praktische Ausbildung in der Amtsverwaltung
- theoretische Unterrichtseinheiten am beruflichen Bildungszentrum „Wirtschaft und Verwaltung“ Schwerin sowie durch das Kommunale Studieninstitut in Schwerin

Voraussetzungen für die Ausbildung:

- mindestens ein erfolgreicher und guter Abschluss der mittleren Reife
- Interesse an der Verwaltungstätigkeit

Wir bieten:

- attraktive Ausbildungsvergütung gemäß TVAöD (z. B. 1. Lehrj. vorauss.: 1.218,26 €) und 30 Tage Urlaub
- Prämie bei erfolgreicher Abschlussprüfung
- Fahrkostenerstattung in Höhe des „Azubi-Ticket-MV“
- Lernmittelzuschuss

Dich erwarten viele Herausforderungen und abwechslungsreiche Aufgaben.

Nähere Informationen findest du unter: www.schoenberger-land.de/Stellenausschreibungen

Interesse? Bewirb dich jetzt!

Sende deine vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail (Dokumente als PDF) an:

bewerbung@schoenberger-land.de

oder per Post:

**Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher
Am Markt 15
23923 Schönberg**

Noch Fragen? Ruf uns an: 038828 330-1210



Straßenreinigungspflichten

Die Sauberkeit von Straßen und Wegen kann nur dann erreicht werden, wenn Sie, die Bürger*innen hierbei mithelfen. Wir wissen, dass ein Großteil der Grundstückseigentümer*innen ihren Reinigungspflichten nachkommt. Leider muss zunehmend festgestellt werden, dass die Sauberkeit der Straßenteile in den amtsangehörigen Städten und Gemeinden dennoch zu wünschen übriglässt.

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die lt. den geltenden Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden/Städte bestehenden Pflichten der Anlieger hinweisen. (Die einzelnen Satzungen können Sie unter www.schoenberger-land.de/straßenreinigungssatzung nachlesen.)

Die nachfolgend aufgeführten Straßenteile sind von den Anliegern zu reinigen, dies umfasst auch die Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Auch das Unkraut, das zwischen den Pflasterfugen wächst, muss beseitigt werden.

Straßenteile:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppengänge und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
2. Radwege, Trenn-, und Baumstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers,
3. Fahrbahnrippen, Bordsteine und Rinnsteine

Bitte überprüfen Sie selbst, ob Sie Ihrer übertragenen Reinigungspflicht satzungsgemäß nachkommen und damit zur Verbesserung des Ortsbildes beitragen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt des Amtes Schönberger Land unter Tel. 038828 330-1301 od. E-Mail: j.hillbrecht@schoenberger-land.de.

FB Ordnung und Soziales

Richtlinie der Stadt Dassow über die Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen in dieser Richtlinie werden für sämtliche Verpachtungen von landwirtschaftlichen Flächen der Stadt Dassow angewendet.

§ 2

Pachtzinsermittlung

(1) Die Stadt Dassow verpachtet landwirtschaftlich genutztes Pachtland grundsätzlich zum vollen Wert, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse Abweichungen zulässt. Bei der Verpachtung wird nach Grünland und Ackerland unterschieden. Die Festsetzung des Pachtzinses richtet sich nach dem im aktuellsten Grundstücksmarktbericht für den Landkreis NWM ausgewiesenen durchschnittlichen Pachtzins, aber mindestens 50 Euro pro Jahr.

(2) Das Amt Schönberger Land erarbeitet dazu jeweils einen Beschlussvorschlag.

(3) Der Pachtzins wird durch das gemäß Hauptsatzung zuständige Gremium der Stadt Dassow per Beschluss vor einer Ausschreibung festgelegt.

§ 3

Bewerbungsverfahren

(1) Die zur Verteilung stehenden Pachtflächen werden durch das Amt Schönberger Land im amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage des Amtes Schönberger Land ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss mindestens Pachtgegenstand (Lageplan/Übersicht Örtlichkeit, textliche Beschreibung, Eckdaten, grundlegende Informationen), Pachtzeit, Pachtzins, Abgabefrist und Abgabeort, Vergabekriterien, besondere Bedingungen/Hinweise und Ansprechpartner/innen enthalten.

(2) Die Bewerbung um Pachtland wird nach erfolgter Ausschreibung in textlicher Form bis zum angegebenen Termin auf dem vorgeschriebenen Formular an das Amt Schönberger Land gerichtet.

(3) Zu spät eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Erfolgt auf die erste Ausschreibung keine Vergabe, wird das Pachtland ein zweites Mal, mit dem Vermerk „2. Ausschreibung“ öffentlich ausgeschrieben.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Pachtgegenstandes auf Grund einer erfolgten Veröffentlichung besteht nicht.

§ 4

Entgegennahme

(1) Die Entgegennahme der Pachtanträge erfolgt im Amt Schönberger Land. Die Bewerbungen werden im verschlossenen Umschlag bis zum Ablauf der Frist gesammelt. Anschließend prüft das Amt sie und wertet sie unter Berücksichtigung der Vergabekriterien aus.

(2) Das Verfahren ist in jedem Fall nachvollziehbar zu dokumentieren. Anhand der Dokumentation muss nachgewiesen werden können, dass den Grundsätzen der Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung Rechnung getragen worden ist.

§ 5

Vergabekriterien

Die Vergabe erfolgt anhand des nachfolgenden Punktesystems, diejenige/derjenige Bewerber/in mit den meisten Punkten erhält den Zuschlag:

(1) Örtliche Nähe des Pachtbetriebs:

a.) Hauptbetriebssitz der Bewerberin/des Bewerbers in der Stadt Dassow – **6 Punkte**

b.) Hauptbetriebssitz der Bewerberin/des Bewerbers in einer an das Stadtgebiet angrenzenden Kommune – **3 Punkte**

(2) Wirtschaftskriterien und betriebliche Aspekte

a.) Wirtschaftsweise nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus – EU-zertifiziert – **3 Punkte**

Oder alternativ eine unterschriebene Erklärung, dass der/die Bewerber/in die Fläche ökologisch bewirtschaften wird, nämlich durch

- Verzicht auf das Ausbringen von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln – **1 Punkt**

- Verzicht auf das Ausbringen von stickstoffhaltigen synthetischen Düngemitteln, HTK (Hühnertrockenkot) und Reststoffen aus Biogasanlagen – **1 Punkt**

- Förderung von Bodenbrütern, z.B. durch Breitsaat – **1 Punkt**

- bei Grünland: Extensive Bewirtschaftung – **1 Punkt**

Der Nachweis dazu erfolgt zunächst durch Vorlage einer schriftlichen Verpflichtung der Stadt gegenüber, später durch Übermittlung des entsprechenden bewilligten Förderantrags.

b.) Regionale Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Vertrieb hofeigener Produkte (z. B. Hofladen, Kooperation mit ortsansässigen Lebensmittelgeschäften etc.) – **1 Punkt**

c.) Junglandwirt*innen/Existenzgründer*innen (max. 5 Jahre nach Betriebsgründung unabhängig vom Alter des/der Antragsteller*in) – **3 Punkte**

d.) Tierhaltung nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus – EU-zertifiziert – **1 Punkt**

§ 6

Vergabeentscheidung

(1) Das Amt Schönberger Land legt das Ergebnis der Auswertung der Stadt Dassow in Form einer Beschlussvorlage vor. Über die Vergabe entscheidet letztlich das gemäß Hauptsatzung zuständige Gremium der Stadt.

(2) Bei Punktgleichheit nach § 5 wird den Höchstplatzierten Bewerbern die Gelegenheit gegeben, ein Angebot über dem festgelegten Pachtzins nachzureichen. Das höchste Angebot erhält den Zuschlag.

(3) Ist auch nach der 2. Ausschreibung keine Bewerbung abgegeben worden, entscheidet das Gremium nach freiem Ermessen.

§ 7

Pachtvertrag

(1) Die Höhe des Pachtzinses wird im Pachtvertrag festgeschrieben. Bei Neuverträgen (Pachtverträge, die nach Erlass dieser Richtlinie abgeschlossen werden) ist die Höhe des Pachtzinses für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Pachtvertragsabschluss verbindlich. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Anpassung des Pachtzinses alle drei Jahre möglich. Die Festsetzung und Abänderung des Pachtzinses richtet sich nach dem im aktuellsten Grundstücksmarktbericht für den Landkreis NWM ausgewiesenen durchschnittlichen Pachtpreis sowie nach den vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte benannten Zahlen. Nach Überprüfung und Feststellung einer erforderlichen Pachtzinsanpassung erfolgt diese regelmäßig zum 01.01. des darauffolgenden Jahres - mit Ausnahme von Ackerflächen. Die Pachtzinsanpassung von Ackerpachtflächen erfolgt regelmäßig zum 01.10. des darauffolgenden Jahres. Die Pächterin/der Pächter ist rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren.

(2) Pachtzinszahlungen sind regelmäßig fällig zum 15. Oktober eines jeden Jahres. Über abweichende Pachtzinszahlungen (z.B. halbjährliche Zahlungsweise, Ratenzahlung) entscheidet die Verpächterin im Einzelfall gesondert. Abweichungen sind zwingend im Pachtvertrag festzuschreiben. Ist die Pächterin/der Pächter während der Pachtzeit mit einer Zinszahlung im Verzug, wird der Pachtvertrag aufgelöst, wenn die ausstehende Zahlung nicht binnen 30 Tagen gezahlt wird.

(3) Im Falle der zeitgleichen Anpachtung mehrerer Flächen durch ein- und denselben/dieselbe Pächter/in erfolgt der Abschluss eines Pachtvertrages unter Benennung der einzelnen Flurstücke sowie Erhebung einer Gesamtpacht. Im Falle der vorzeitigen Kündigung einer Pachtfläche bzw. Teilfläche wird zur Klarstellung der Flächenverhältnisse ein Änderungsvertrag geschlossen.

(4) Diese Richtlinie ist Bestandteil des Pachtvertrages.

§ 8

Abgaben

(1) Die auf dem Pachtland ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten (z.B. Grundsteuer) hat grundsätzlich die/der Pächter/in zu tragen. Dies gilt ebenso für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

(2) Als Eigentümerin der städtischen Grundstücke hat die Stadt Dassow zunächst die Gebühren für die Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste zu tragen. Die Gebühr wird aufgrund der Inanspruchnahme des Pachtgrundstücks durch die Pächterin/den Pächter in Folge auf diesen umgelegt. Die Umlegung erfolgt ungeachtet der Bestimmungen des Pachtvertrages per gesondertem Veranlagungsbescheid. Die Veranlagung ist abhängig von dem Zeitpunkt der Festsetzung der WBV-Gebühren durch die Finanzabteilung des Amtes Schönberger Land. Eine Umlegung kann aufgrund dessen auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch ein Jahr nach der ursprünglichen Festsetzung der WBV-Gebühr.

(3) Bei Beträgen unter 10 Euro pro Jahr kann das Amt Schönberger Land die Pächterin/den Pächter aus verwaltungstechnischen Gründen von der WBV-Gebühr befreien.

§ 9

Gebühren

Die Bearbeitung sämtlicher Pachtangelegenheiten der Stadt Dassow ist gebührenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schönberger Land in der jeweils gültigen Fassung. Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss des Bearbeitungsverfahrens. Über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses entscheidet jeweils der / die für die Pachtangelegenheiten zuständige Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Amtsverwaltung Schönberger Land.

§ 10**Bewirtschaftungspflichten der Pächterin/des Pächters**

(1) Die Pächterin/der Pächter hat das Pachtland während der Pachtdauer ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Verpachtung unterliegen auch die auf dem Pachtland befindlichen Anlagen, Dauerkulturen, Bäume, Hecken und Sträucher sowie mit dem Eigentum an dem Pachtland verbundene Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes dienen.

(2) Die Pächterin/der Pächter hat im Besonderen Sorge dafür zu tragen, dass sich sowohl die Pachtfläche als auch die auf ihr befindlichen Einrichtungen und Anlagen (sowie Bauwerke) ständig in einem ordnungsgemäßen, sauberen und sicheren Zustand befinden, sodass keine Gefahr für Dritte von ihnen ausgeht.

(3) Die laufende Unterhaltung der Pachtsache obliegt der Pächterin/dem Pächter und ist auf deren/dessen Kosten durchzuführen. Hierunter fallen im Besonderen notwendige Instandhaltungsmaßnahmen, gewöhnliche Ausbesserungen (insb. der Wege, Gräben, sofern nicht im Zuständigkeitsbereich des WBV, usw.) sowie die unverzügliche Beseitigung von Mängeln oder Schäden, die durch Witterungseinwirkungen, Natur- und sonstige Ereignisse sowie durch Wildschaden eintreten. Stellt die Pächterin/der Pächter wesentliche Mängel oder Schäden an der Pachtsache fest, sind diese der Verpächterin unverzüglich anzuzeigen.

(4) Auf der Pachtfläche vorhandene Bäume, Sträucher und Hecken müssen unbeschädigt erhalten bleiben, darauf ist besonders bei der Bewirtschaftung des Pachtlandes Rücksicht zu nehmen. Die Pflege der zuvor benannten Grünanlagen wird gesondert im Pachtvertrag geregelt. Jegliche, vom Pächter/ von der Pächterin beabsichtigte Änderungen des Baum- / Strauch- / Heckenbestandes sind der Verpächterin rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Durchführung der Änderung(en) darf erst nach Zustimmung der Verpächterin erfolgen. Die Kosten hat die Pächterin/der Pächter zu tragen.

(5) Das Pachtland ist nach den aktuellen Gewässerschutzvorschriften zu bewirtschaften.

(6) Grundsätzlich im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verboten sind:

- a.) das Ausbringen von Klärschlamm,
- b.) die Entfernung von Bäumen, Feldgehölzen und Hecken
- c.) die Ausbringung von Total-Herbiziden
- d.) die dauerhafte Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

(7) Pächter/Innen, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, werden schriftlich ermahnt und haften für einen Schaden bei der Neuverpachtung. Des Weiteren gilt ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 15.

(8) Der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Dassow bedarf:

- a.) die freiwillige Teilnahme an Bewirtschaftungseinschränkungen, die über die Pachtdauer hinaus Einfluss auf die Pachtsache haben, wie Extensivierungsprogramme, Flächenstilllegungsprogramme, Ackerschonstreifen oder Ähnliches.

§ 11**Gräben / Drainagen**

(1) Die vorhandenen sowie die während der Pachtzeit angelegten Durchlässe und Drainagen sind vom Pächter zu unterhalten und zu reinigen. Eine Verrohrung der Gräben darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Stadt Dassow erfolgen und ist ggfs. nach Ablauf der Pachtzeit auf eigene Kosten der Pächterin/des Pächters zu entfernen.

(2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Drainageleitungen (z.B. durch Rapswurzeln oder unsachgemäße Bestellung) sind vom Pächter zu tragen.

§ 12**Betriebsnachfolge / Betriebsübernahme**

Bei einer Betriebsnachfolge oder Betriebsübergabe geht der Pachtvertrag auf die/den Betriebsnachfolger/in über. Neue Besitzer/innen haben der Verpächterin bis drei Monate vor dem Zeitpunkt der Betriebsnachfolge/Betriebsübernahme zu erklären, dass sie

die Bedingungen des bestehenden Pachtvertrages übernehmen. Die Nachfolge / Übernahme ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Die Verpächterin kann dann innerhalb von drei Monaten ab Empfang der Erklärung den/die Übernehmer/in als neuen Pächter/in ablehnen oder den Abschluss eines neuen Pachtvertrages verlangen.

§ 13**Unterverpachtung / Flächentausch**

(1) Der/die Pächter/in ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Verpächterin nicht berechtigt, die Nutzung des Pachtgrundstücks anderen zu überlassen, insbesondere Grundstücksflächen unter zu verpachten oder die Pachtgrundstücke ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluss zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung zu überlassen. Dies gilt auch für eine teilweise bzw. vorübergehende Überlassung. Ebenso ist ein Flächentausch (Pflugtausch) nicht ohne Zustimmung der Verpächterin gestattet.

(2) Im Falle der Zuwiderhandlung ist die Verpächterin zur sofortigen fristlosen Kündigung des Pachtvertrages berechtigt.

(3) Überlässt die Pächterin/der Pächter die Nutzung einer anderen Person, so hat sie/er ein der anderen Person bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn die Verpächterin die Nutzung erlaubt hat.

§ 14**Ausgleichsflächen, Gewässerflächen**

(1) Die Verpachtung einer Fläche, die gemäß Bauleitplan als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist, ist grundsätzlich möglich. Bei der Verpachtung sind die Bestimmungen des jeweiligen Bauleitplanes zwingend zu beachten. Die Pächterin/der Pächter ist auf die damit verbundenen Auflagen explizit im Pachtvertrag hinzuweisen.

(2) Eine Verpachtung von Flächen, auf denen Gewässer verlaufen, die der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes unterliegen, ist grundsätzlich möglich. Die Verpachtung erfolgt in Absprache mit dem jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband unter Beachtung der spezifischen vorherrschenden örtlichen Gegebenheiten. Die Pächterin/der Pächter ist explizit auf mögliche Besonderheiten bei der Pachtung hinzuweisen.

§ 15**Pachtdauer und Kündigungsfristen**

(1) Pachtdauer und Kündigungsfristen werden - je nach katastermäßiger Einstufung der Pachtflächen - wie folgt gestaffelt:

- Ackerland: befristet; 6-10 Jahre (gemäß Angebot der Pächterin/des Pächters) - Pachtvertrag endet mit Ablauf des Pachtzeitraumes, keine automatische Verlängerung
- Grünland: 1-10 Jahre (gemäß Angebot der Pächterin/des Pächters); Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende;

Die Stadt Dassow behält sich vor, im Einzelfall ggfs. abweichende Festlegungen zu treffen.

(2) Im Falle der Verpachtung von Ackerland beginnt das Pachtjahr am 01.10. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Im Falle sonstiger Verpachtungen entspricht das Pachtjahr dem Kalenderjahr.

(3) Kündigungen nach Abs. 1 haben in jedem Fall textlich unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen.

(4) Das Amt Schönberger Land veranlasst rechtzeitig vor Ablauf eine neue Ausschreibung auf Basis dieser Richtlinien.

§ 16**Außerordentliche Kündigung**

(1) Wenn eine Partei Vertragspflichten schwer oder wiederholt erheblich verletzt, so ist die andere Partei berechtigt, den Pachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fristlos oder spätestens zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen. Dies gilt gleichermaßen für einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Pachtrichtlinie.

(2) Kündigt die Verpächterin aufgrund Verzuges der Pachtzinszahlung,

- bei jährlicher Pachtzinszahlung, wenn sie/er mit der Zahlung eines erheblichen Teils des Pachtpreises länger als zwei Monate im Verzug ist,

- bei Ratenzahlung, wenn sie/er mit der Zahlung des Pachtpreises in Höhe eines Betrages, der ein Viertel des Jahrespachtpreises übersteigt, länger als zwei Monate in Verzug ist, so wird die Kündigung unwirksam, wenn die Pächterin/der Pächter die geschuldete Leistung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung bewirkt.

(3) Stirbt die/der Alleinpächter/in, so sind im Falle der Ackerpachten sowohl die Erben als auch die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen. Abweichend hiervon beträgt die Kündigungsfrist bei den sonstigen Pachten drei Monate ab dem Tag des Todes.

(4) Darüber hinaus steht der Verpächterin bei Vorliegen auch nur einer der nachbenannten Kündigungsgründe das Recht zu, das Pachtverhältnis vorzeitig zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung ist nur für das Ende eines Pachtjahres zulässig, sie hat spätestens am dritten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung steht der Verpächterin in folgenden Fällen zu:

- a.) Flächen (auch Teilflächen) des Pachtgegenstandes werden von der Verpächterin für die Durchführung von Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft rechtlich gesichert durch die Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Baulasten; der Kündigungsgrund entsteht bei Beschluss durch die Stadt Dassow;
 - b.) Flächen (auch Teilflächen) des Pachtgegenstandes liegen im Gebiet eines Bebauungsplans; der Kündigungsgrund entsteht mit Fassung des Aufstellungsbeschlusses des betreffenden Bebauungsplans;
 - c.) Flächen (auch Teilflächen) des Pachtgegenstandes werden verkauft oder getauscht; der Kündigungsgrund entsteht mit Beurkundung des Kauf-/Tauschvertrages über die Fläche/n. Soweit die vorgenannten Kündigungsgründe nur einzelne Flächen des Pachtgegenstandes betreffen und diese Flächen ohne wesentliche Nachteile für die Pächterin/den Pächter aus dem Gesamtpachtverhältnis herausgelöst werden können, erhält sie/er das Recht, die Fortsetzung des Gesamtpachtverhältnisses ohne die von den Kündigungsgründen betroffenen Flächen zu verlangen. Das Verlangen ist schriftlich binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Kündigung zu stellen.
 - d.) Infrastrukturmaßnahmen – Kündigungsgrund mit verbindlichem Beschluss zur Planung
- (5) Die außerordentliche Kündigung hat in jedem Fall textlich unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen.

§ 17

Unberechtigte Nutzung von Flächen

(1) Stellt die Verpächterin nachweislich fest, dass im Eigentum der Stadt Dassow stehende Flächen unberechtigt durch Dritte genutzt werden (insb. Nutzung ohne bestehenden Nutzungsvertrag), so hat die Stadt Dassow über die weitere Verfahrensweise zu entscheiden. Der/die unberechtigte Nutzer/in ist in jedem Fall vorher zu hören.

(2) Im Falle der unberechtigten Nutzung von Ackerflächen wird rückwirkend ein Pachtzins für einen Zeitraum von drei Jahren veranlagt. Der Beginn der rückwirkenden Veranlagung entspricht dem Datum der Feststellung der unberechtigten Nutzung. Die Höhe des Pachtzinses richtet sich nach den Werten des Grundstücksmarktberichtes zum Zeitpunkt der Feststellung der unberechtigten Nutzung.

§ 18

Besonderheiten bei der Vertragsaufbereitung

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LPachtVG) hat der Verpächter den Abschluss eines Landpachtvertrages sowie Vertragsänderungen binnen eines Monats nach Vereinbarung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zur Anzeige ist danach aber auch der Pächter berechtigt. Im Falle des Abschlusses eines Landpachtvertrages durch die Stadt Dassow nimmt diese die Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde wahr.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom 14.03.2023 und Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin in Kraft.

Dassow, 15.03.2023

gez. A. Pahl
Bürgermeisterin

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 09.06.2023 bekannt gemacht.

Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2019

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 20.04.2023 den Jahresabschluss der Stadt Schönberg zum 31. Dezember 2019 per Beschluss festgestellt. Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung, beim Amt Schönberger Land, Grevesmühlener Straße 17 b, 23942 Dassow, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 038828 330-1200 erforderlich.

Schönberg, den 22.05.2023

gez. Korn
Bürgermeister

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 06.06.2023 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Selmsdorf weist auf die Einhaltung der nachstehend abgebildeten Straßenreinigungssatzung der Gemeinde hin!

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 16. Dezember 2010

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 616) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Selmsdorf vom 30. September 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Selmsdorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege

- ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
2. Radwege, Trenn- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teilen des Straßenkörpers und
 3. Rinnsteine.
 4. Der Raum über Fuß- und Radwegen ist bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,00 m von aus Grundstücken herausragenden Pflanzenteilen frei zu halten.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Selmsdorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht oder nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Selmsdorf befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Fußwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriecht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder und sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 2. Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind. Ist nur auf einer Seite des verkehrsberuhigten Bereiches eine Bebauung vorhanden, so wird die Verpflichtung zur Glättebeseitigung in diesem Bereich auf die gesamte Breite der Straße übertragen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Asche,

- Harnstoff oder anderen in Chemikalien enthaltenen Auftau-
mitteln, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen
und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgänger-
überwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg
aus beseitigt werden können.
2. In verkehrsberuhigten Bereichen wird kein Schnee
geräumt. Die Anwohner haben Spurrinnenbildung durch
Glatziehen der verschneiten Oberfläche zu verhindern.
In verkehrsberuhigten Bereichen, in denen kein Gehweg
vorhanden ist, ist an der Grundstücksgrenze ein für die
Bedürfnisse des Fuß- und Radverkehr ausreichend breiter
Streifen zu räumen. Der entfernte Schnee wird gleichmä-
ßig über die restliche Fläche verteilt.
 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist
die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante
vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel
vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis
erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der
Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle
Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich
nicht auf dem Gehweg befinden.
 4. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr un-
verzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr
gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu
entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten
Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgänger-
verkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu
entfernen.
 5. Glätte ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüg-
lich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene
Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzen-
den Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens, wo dieses
möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Geh-
wegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an
das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden
Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgänger-
verkehr darf nicht gefährdet werden. Einläufe in Entwässe-
rungsanlagen (Gullys) und dem Feuerlöschwesen dienen-
de Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Bei einsetzen dem
Tauwetter ist von eventuell gebildeten Spurrinnen eine
Verbindung zur Entwässerungseinrichtung (Gullys) zu
schaffen, so dass das Tauwasser ablaufen kann.
 7. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis
nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung
entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus
verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes
(StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne
schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Ge-
meinde Selmsdorf die Verunreinigung auf Kosten des Verursa-
chers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reini-
gungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm
dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die
Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz,
der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Be-
stimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder
bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer
befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der
katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die von Gehwegen oder von der Fahrbahn durch Gräben, Grün- und Rabattenflächen, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zu erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 20 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 05.05.1999 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.11.2000 außer Kraft.

Selmsdorf, den 16. Dezember 2010

gez. Hitzigrat
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung in der Gemeinde Selmsdorf

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVOBl. M-V, S. 114) wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf vom 25.10.2022

1. folgende Straße benannt:
 - a) „**Kurzstucken**“
Gemarkung: Lauen
Flur: 001
Flurstück: noch zu vermessende Teilfläche des Flurstücks 00045/070.
2. Der Straßenname tritt am **01.12.2022** in Kraft.
3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Die Gemeinde Selmsdorf ist mit Beschluss vom 25.10.2022 ihrem Recht nachgekommen, den Straßen Namen zu geben, siehe § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz MV.

„(1) Die Gemeinden können den Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass Hausnummern angebracht werden.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes

Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Schönberg, den 02.11.2022

Im Auftrag

gez. Surkamp

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 22.06.2023 bekannt gemacht.

Ohne Ehrenamtliche geht es nicht - Tag des Ehrenamts am 30. September 2023

Es sind meistens nicht die Lauten, sondern die, die im Stillen das tun, was notwendig ist und um „den Laden am Laufen zu halten“.

In unglaublich vielen unterschiedlichen Funktionen, ob bei der Feuerwehr, den Vereinen, in kleinen gemeinnützigen oder kirchlichen Gruppen, in der Gemeindepolitik oder als einzelne Person. Die Gemeinde Selmsdorf führt am 30. September aus diesem Grund wieder eine Feierlichkeit als „Tag des Ehrenamts“ durch.

Die Vereine und Einrichtungen werden in Kürze wieder dazu aufgerufen, Menschen zu benennen, die sich seit Jahren besonders für das Ehrenamt einsetzen.

Mit diesem Aufruf möchte ich Sie aber bitten, Menschen zu benennen, die sich für unsere Gesellschaft oder einzelne Personen über eine lange Zeit schon einsetzen und die nicht in Vereinen oder Einrichtungen organisiert sind. Sie kennen so eine Person und finden, dass auch sie „verdient hat“ an dem Abend der Feierlichkeit dabei zu sein und vielleicht sogar dafür geehrt zu werden? Melden Sie sich dazu gerne mit einer kurzen Beschreibung zu der Person, die Sie vorschlagen unter: ehrenamt@selmsdorf.de oder telefonisch unter 0176 80019803.

Ohne die vielen ehrenamtlichen Helfer würde Vieles in unserem Land nicht funktionieren. Schon an dieser Stelle daher einen herzlichen Dank, an Alle, die ihre privaten Interessen und ihre Familien für die gute Sache immer wieder zurückstellen.

Herzliche Grüße

Ihr
Marcus Kreft

Bürgerinformationen

STADT SCHÖNBERG
Der Bürgermeister



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte Ihnen heute meine Grußworte übermitteln und Sie über die aktuellen Entwicklungen in unserer Stadt informieren. Zunächst freut es mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ein neues Fahrradgeschäft in Schönberg eröffnet hat. Dieses Geschäft in der August-Bebel-Straße bietet eine Vielzahl an Fahrrädern und Dienstleistungen rund um die Zweiradmobilität. Es ist ein weiterer Schritt in Richtung Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität und stärkt zugleich die lokale Wirtschaft.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Fertigstellung unserer Wohnbaugebiete. Ich freue mich, verkünden zu können, dass alle erforderlichen Beschlüsse gefasst sind, die geplanten Erschließungen voranschreiten und wir bald neuen Wohnraum für unsere Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung stellen können. Die neuen Baugebiete tragen dazu bei, dass Schönberg weiter wachsen und sich entwickeln kann.

Eine weitere Erfolgsgeschichte ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte durch die Diakonie im nördlichen Mecklenburg. Der Bauantrag wurde bereits gestellt. Nun kann alsbald mit dem Hochbau begonnen werden. Mit dieser neuen Kindertagesstätte können wir die Betreuung unserer Kleinsten verbessern und den Bedürfnissen hiesiger Familien gerecht werden.

Die Gewährleistung ausreichender Hortplätze war uns ebenfalls ein wichtiges Anliegen. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass wir diesem Ziel, vor allem durch den Verein Haus des Kindes gerecht geworden sind. Durch die Schaffung neuer Hortplätze durch den Verein stellen wir sicher, dass unsere Kinder auch nach der Schule optimal betreut werden und sich weiterentwickeln können.

Ein weiteres Projekt, das uns am Herzen liegt, ist der Bau des neuen Jugendclubs. Dieser schreitet planmäßig voran, und wir arbeiten mit kompetenten Partnern daran, den Innenbereich zu gestalten. Der Jugendclub wird ein Ort der Begegnung und der Förderung von kreativen Talenten sein. Er wird unseren Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Interessen und Hobbys auszuleben und sich aktiv in das Gemeinschaftsleben einzubringen.

Auch die Förderung der schulischen Zusammenarbeit hat für uns einen hohen Stellenwert. Wir setzen uns intensiv dafür ein, die Qualität des Unterrichts zu steigern und den Schülerinnen und Schülern optimale Lernbedingungen zu bieten. Durch Digitalisierung, neue Projekte, Kooperationen und den Austausch von Ressourcen fördern wir die Bildung unserer jungen Generation und stärken unsere Schulen.

Neben diesen Themen möchten wir auch die Entwicklung eines Coworking Spaces in Schönberg vorantreiben. Ein Coworking Space bietet Selbständigen, Freiberuflern und Start-ups die Möglichkeit, in einer gemeinschaftlichen Arbeitsumgebung tätig zu sein. Durch die Schaffung eines solchen Raumes möchten wir die Gründerszene in unserer Stadt unterstützen und den Austausch und die Zusammenarbeit fördern.

Die Zusammenarbeit mit unserer Nachbarstadt Rehna und unserer Partnerstadt Ratzeburg ist uns ebenfalls ein wichtiges Anliegen. Gemeinsam setzen wir uns für regionale Projekte ein und stärken die Verbindung zwischen unseren Städten. Durch den Austausch von Ideen und die Zusammenarbeit können wir Synergien nutzen und die Lebensqualität in unserer Region weiter verbessern.

Um den Bedarf an Gemeinbedarfsflächen zu decken, werden wir neue Bauleitpläne aufstellen. Dadurch schaffen wir die Grundlage für neue Flächen, die für öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Feuerwehr und weitere Gemeinbedarfsbereiche genutzt werden können. Diese Maßnahme trägt dazu bei, die Infrastruktur unserer Stadt weiter auszubauen und die Bedürfnisse unserer Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen.

Ein besonderer Dank gilt allen Unterstützern des Seniorenkaffees. Durch Ihre Mitarbeit und Ihr Engagement haben wir einen Ort geschaffen, an dem sich unsere Senioren treffen, austauschen und wertvolle Gemeinschaft erleben können. Das Seniorenkaffee ist ein wichtiger Treffpunkt für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und wir sind dankbar für Ihre Unterstützung.

Durch die herausragende Arbeit von Frau Gundela Prahl und Frau Dorina Qualmann vom Amt Schönberger Land sind die Sanierungsarbeiten am Palmbergstadion abgeschlossen - nun können wir Schönberger stolz zeigen, dass wir über eines der modernsten Sportstätten in unserem Land verfügen. Diesen Erfolg verdanken wir auch dem FC Schönberg 95, der neben den sportlichen Erfolgen ebenfalls diese wichtige Baumaßnahme mit Rat und Tat begleitet hat.

Nicht zu vergessen sind auch die sichtbaren und spürbaren Projekte von Frau Silvana Koch. Viele unserer Straßen, Fußwege und Plätze sind bereits instandgesetzt worden und leisten damit einen wertvollen Beitrag zum Erhalt unserer Infrastruktur.

Abschließend möchte ich mich bei Ihnen allen für Ihre Unterstützung, Ihr Engagement und Ihren Beitrag zur positiven Entwicklung unserer Stadt bedanken. Gemeinsam gestalten wir eine lebenswerte und zukunftsfähige Gemeinschaft.

Vielen Dank und auf Wiedersehen zu unserem diesjährigen Stadtfest.

Ihr Bürgermeister
Stephan Korn

Fischereischeinprüfung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 1 Fischereischeinprüfungsverordnung der nächste Prüfungstermin für das Amt Schönberger Land bekannt gegeben:

Donnerstag, 07.09.2023, 17.00 Uhr
in Schönberg, Dassower Straße 4, Besprechungsraum OG

Prüfungsteilnehmer haben sich bis spätestens zum 28.08.2023 beim Amt Schönberger Land, Ordnungsamt, Dassower Straße 4, Zimmer 111, 23923 Schönberg, schriftlich zur Prüfung anzumelden. Anmeldeformulare für die Prüfung liegen zur Abholung bereit oder sind unter folgender Internetseite herunterzuladen:

www.schoenberger-land.de - Bürgerservice - Formulare - Antrag auf Prüfung Fischereischein

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Waack unter Tel. 038828 / 330-1305 gern zur Verfügung.

Amt Schönberger Land

Ordnungsamt

Dassower Straße 4

23923 Schönberg

Das Team der Begegnungsstätte
lädt ein zur

Gesprächsrunde mit
Frühstück

Unser Gast

F.A.M. BUCHHOLZ

PFLEGEDIENST SELMSDORF



Wann: 04.07.2023, 9:30 Uhr

Wo: Dassow, Lübecker Str. 50

Familienbegegnungsstätte

Stadtfest Schönberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie herzlich zu unserem bevorstehenden Stadtfest einladen, das am Wochenende vom 30.06. - 02.07.23 stattfinden wird. Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm voller Unterhaltung und Spaß für die ganze Familie. Wir hoffen auf gutes Wetter und tolle Stimmung. Bereits im Januar saßen wir gemeinsam mit den Vereinen am Tisch und haben die ersten Planungen dazu vorgenommen. Ruckzuck ist die Zeit vergangen und nun wird am Freitag das Stadtfest um 19 Uhr beginnen. Der Moderator Tim Hochfeld wird durch das Programm führen, während die SchlagerMafia für musikalische Unterhaltung sorgt. Die Feuerartisten werden mit ihren beeindruckenden Darbietungen für zusätzliche Unterhaltung sorgen.

Am Samstag, den 01.07.23, werden wir uns um 10 Uhr an der Palmberghalle zum Stadtfestumzug sammeln. Der Umzug startet dann um 11 Uhr und wird bis zum Oberteich führen und dann auf der Festwiese hinter der Bäckerei Schwabe enden. Es wird von „Zille“ moderiert, der ein fester Bestandteil von Schönberg ist. Nach dem Umzug könnt ihr die Fahrzeuge in Ruhe betrachten. Gegen 12 Uhr wird dann der Bürgermeister die Veranstaltung offiziell eröffnen. Ab 13 Uhr werden zahlreiche Vereine auf der Bühne für Stimmung sorgen. Freuen Sie sich auf mitreißende Auftritte der Karnevalisten mit ihren zwei Tanzgruppen, auf die Kita Haus des Kindes unter der Leitung von Frau Jörn, auf die Diakonie und Frau Mraz mit einem beeindruckenden Auftritt sowie auf das Tanzland mit Frau Daniels und viele weitere tolle Darbietungen.

Für unsere jüngsten Besucher wird es am Oberteich ein kleines Kinderparadies geben. Dort können sie sich auf Hüpfburgen austoben, das Kindertheater der Ratzenspatz erleben, auf dem Karussell fahren, sich schminken lassen und an Mitmachtheatern teilnehmen. Selbstverständlich wird es auch Popcorn, Zuckerwatte und vieles mehr geben, um den kleinen Gästen eine unvergessliche Zeit zu bereiten. Unser Museum wird begleitend zum Stadtfest Sonderöffnungszeiten anbieten. Es wird die Mecklenburgische Künstlerin „Luise Kassow-Lange - ein Malerinnenleben“ gezeigt, am Sa von 11 bis 17 Uhr und am So von 11 bis 15 Uhr. Am Abend geht die Stimmung weiter, wenn die Bands „Rosenduo“ und „Heart on Fire“ auf der Bühne für gute Laune sorgen. Lassen Sie sich von den Klängen mitreißen und tanzen Sie gemeinsam mit uns in die Nacht hinein. Den krönenden Abschluss bildet ein spektakuläres Feuerwerk, das den Himmel erhellen wird.



Auch am Sonntag erwartet Sie noch ein Highlight. Unsere Kirchengemeinde läutet den letzten Stadtfesttag mit einem feierlichen Gottesdienst ein, begleitet von den harmonischen Klängen der Kirchenbläser. Zudem wird eine Kapelle für musikalische Unterhaltung sorgen und ein Torwandschießen mit dem FC-Schönberg wird die sportlichen Talente unter Ihnen herausfordern.

*Genießen Sie das Stadtfest,
die gute Stimmung und hoffentlich
auch das sonnige Wetter!*

Programm

Freitag, 30.06.

Start gegen 19 Uhr Moderation durch Tim Hochfeld und Musik mit der Schlagermafia sowie Feuerartisten

Samstag, 01.07.

10.00 Uhr Sammeln zum Umzug an der Palmberghalle

11.00 Uhr Start des Umzuges

ca. 12.00 Uhr Eröffnung des Stadtfestes durch den Bürgermeister

ab 12.30 Uhr Auftritte der Vereine/Kita, Karnevalsverein Frau Flor (Teenies und Girllys), Tanzland e. V. Fr. Daniel, Kita Haus des Kindes Fr. Jörn, Diakonie Fr. Mraz Piratentanz

ab 15.00 Uhr Zauberer (Kinderprogramm)

ab 17.00 Uhr Coverband Thomas Nitzsche „Heart on Fire“

ab 19.00 Uhr Musikband „Duo Rosenherz

22.30 Uhr Feuerwerk

23.00 Uhr Musikband „ Duo Rosenherz“

ab 0.00 Uhr DJ

Am Oberteich:

15.00 Uhr Kindertheater am Oberteich Tandra Theater Stück „Ratzenspatz“ Mitmachtheater für Kinder (Ballonmodellage), Hüpfburgenland (2 Hüpfburgen), Kinderkarussell, Kinderschminken, Popcorn/Zuckerwatte

Sonntag, 02.07.

ab 10.00 Uhr Gottesdienst Kirchengemeinde
Perforcehornbläser

ab 11.00 Uhr Radegastaler Blaskapelle

Veranstaltungen

Termine und Veranstaltungen im Juli 2023 Stadt Schönberg

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
30.06. bis 02.07.2023	Stadtfest Schönberg	Stadt Schönberg
07.07.2023 15.00 Uhr	SOVD Sommerfest Schönberger Land bei Fam. Stuppy in 23942 Dassow, Kaltenhofer Weg 15	Sozialverband Deutschland Schönberger Land
09.07.2023 08.30 Uhr	Bustour nach Groß Raden-Sternberg	Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg
12.07.2023 15.00 Uhr	Seniorencafé in der Palmberghalle	Stadt Schönberg und Schüler der Regionalen Schule
14.07.2023 19.00 Uhr	KUPALINKA - trad. Musik vom Balkan	Schönberger Musiksommer
15.07.2023 15.00 Uhr	Ausstellungseröffnung - Kreisfotowettbewerb	Volkskundemuse- um Schönberg
22.07.2023 10.30 Uhr	Traditionelles Schützenfest auf dem Gelände der Schieß- sportanlage an den Karpfen- teichen (Arno-Esch-Str. 17 in 23923 Schönberg)	Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e.V.
03.08.2023	Märchentag auf dem Schulzenhof - Ferienprogramm	Volkskundemuse- um Schönberg
05.08.2023 11.00 Uhr	Norddeutsche Spinnmeister- schaft auf dem Schulzenhof	Volkskundemuse- um Schönberg

Volkskundemuseum in Schönberg e.V.



Dienstag bis Donnerstag 11.00 - 17.00 Uhr
Samstag 13.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Voranmeldung

Verein KUK e.V.

Bücherei Schönberg

Feldstraße 28

Tel. 038828/238288

gefördert von Stadt Schönberg/ LK NWM

Öffnungszeiten:

Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 - 14.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 19.00 Uhr
1. Samstag i. M.: 11.00 - 15.00 Uhr

Bibliothek Selmsdorf

Lübecker Str.35

Tel. 038823/539814

gefördert von Gemeinde Selmsdorf / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag: 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr
3. Samstag i. M.: 09.00 - 12.00 Uhr

Bibliothek Dassow

Friedensstr. 27

Tel. 038826/129770

gefördert von Stadt Dassow / LK NWM

Öffnungszeiten:

Montag: 13.30 - 18.30 Uhr
Dienstag: 09.00 - 14.00 Uhr
Mittwoch: 13.30 - 18.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 14.00 Uhr
2. Samstag i. M.: 09.00 - 12.00 Uhr

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Dienstag	19.00 - 20.00 Uhr	Fatburner
Donnerstag	20.00 - 21.00 Uhr	Lady's Basketball (für alle Lady's, die gerne Basketball spielen oder es gerne ausprobieren möchten)

Sportangebote in der Sporthalle der Regionalen Schule mit Grundschule

Schönberg, Dassower Straße 10

Montag	16.00 - 17.00 Uhr 17.30 - 18.30 Uhr 19.00 - 19.45 Uhr	Rückengymnastik Rückengymnastik Feierabendworkout
Mittwoch	16.00 - 16.45 Uhr	Rehagymnastik
Donnerstag	19.00 - 20.00 Uhr	Rückenfitness

Angebote des Vereins

„Jugend und Freizeit“ e.V.

immer montags	20.00 - 22.00 Uhr Volleyball
immer donnerstags	17.00 - 18.30 Uhr Badminton
	20.00 - 22.00 Uhr Volleyball

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags

18.00 - Schwimmen lernen für Lübeck Schwimmhalle in
19.00 Uhr Kinder Kücknitz (1 Bahn)
19.00 - Rettungsschwimmertrai- Lübeck Schwimmhalle in
20.00 Uhr ning für Kinder, Jugendliche Kücknitz (2 Bahnen)
und Erwachsene

immer mittwochs 14 tägig

17.30 - DRK-Juniorretter in Schönberg, im Natur-
19.00 Uhr bad

Trainingszeiten Schönberger Judoverein von 1963 e.V.

Trainingshalle - Rudolf-Hartmann-Str. 13A (gegenüber der Palm-
berghalle)/ weitere Infos unter www.schoenberger-jv.de

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltung
montags & mitt- wochs	16:30-18:00	Kindertraining / 7 - 10 Jahre
	18:00-19:30	Jugendliche / 11 - 17 Jahre
	19:30-21:00	Erwachsene / ab 18 Jahre
dienstags	17:00-18:30	Kampfwerge / 4 - 6 Jahre
	19:00-20:00	Frauensportgruppe

Schützenzunft zu Schönberg von 1821 e.V.



Trägerin der Sportplakette des Bundespräsidenten

Die Schießsportanlage unserer Zunft ist zugelassen für das Sportschießen mit

- Kleinkaliber-Langwaffen auf 50 Meter,
- Groß- und Kleinkaliber-Kurzwaffen auf 25 Meter,
- Luftdruckwaffen auf 10 Meter
- sowie für das Bogenschießen.

Das Training findet grundsätzlich donnerstags und freitags von 18.00 bis 20.00 Uhr statt. Sie finden uns an den Karpfenteichen in der Arno-Esch-Straße 17 in Schönberg.

Für **private Feierlichkeiten** bieten wir Ihnen die Möglichkeit, das Schützenhaus auf unserem Vereinsgelände zu mieten. Sprechen Sie uns an einem der Trainingstage oder auch telefonisch unter 038828/25377 an, Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Monika Stickel. Haben Sie noch Fragen? Besuchen Sie auch unsere website: **schuetzenzunft-schoenberg.de**. Wir würden uns freuen, Sie als am Schießsport sowie an der Traditions- und Brauchtumpflege unserer über 200 Jahre alten Zunft Interessierte begrüßen zu können!

Turn- und Sportgemeinschaft Schönberg e. V.



Abteilung VOLTIGIEREN

Ansprechpartnerin: Ulrike Groth
Tel: 01749332931

November - montags 17:00 - 19:00 Uhr
März: in der Palmberg-Halle Schönberg
donnerstags 17:00 - 19:00 Uhr
in der Palmberg-Halle Schönberg
April - Oktober: montags 17:00 - 19:00 Uhr
auf dem Reitplatz in Ollndorf
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr
auf dem Reitplatz in Ollndorf

Abteilung FRAUENSPORT

mittwochs 19:00 - 20:00 Uhr Sporthalle der Regionalen Schule Schönberg

Abteilung LEICHTATHLETIK

Ansprechpartner: Tino Mellmann
Tel: 015201709778

November - montags 17:30 - 19:00 Uhr
März: in der Palmberg-Halle Schönberg
donnerstags 17:00 - 18:30 Uhr
in der Palmberg-Halle Schönberg
April - Oktober: montags 16:30 - 18:00 Uhr Sportplatz
Regionale Schule Schönberg
donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr Sportplatz
Regionale Schule Schönberg

Derzeit sind in dieser Abteilung keine Kapazitäten mehr frei, wir führen eine Warteliste!

Abteilung YOGA

Ansprechpartnerin: Heidrun Köster
Tel: 038828/24317

dienstags 18:00 - 19:00 Uhr Sporthalle der Regionalen Schule Schönberg

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im Juli 2023

immer dienstags Treff der Singegruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrsburg
Wann? 15.00 Uhr - 16.30 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub

immer mittwochs Skatnachmittag
Wo? Seniorenclub, Hauptstr. 10 A in Herrsburg
Wann? 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Veranstalter: Seniorenclub

Do, 06.07. u. 20.07.2023 Spielnachmittag
Wo? Seniorenclub, Hauptstraße 10 A in Herrsburg
Wann? 14.00 Uhr

Mittwoch, 12.07.2023 Spanferkelessen mit schönen Beilagen
Wo? Vereinshaus der Finnlandsiedlung in Lübeck-Eichholz, Huntenhorster Weg 21
Wann? 14.00 Uhr Einlass, Beginn: 14.30 Uhr
Anmeldungen für Nichtmitglieder werden im Seniorenclub Herrsburg, Hauptstraße 10 am 25. Mai und 22. Juni 2023 entgegen genommen. Der Unkostenbeitrag wird am Tag der Anmeldung kassiert.

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e.V.



(Informationen: Oliver Lischtschenko
Tel. 0162/6502098 - 1. Vorsitzender;
Karl Borrmann 0172/4250780, - Abteilung Fußball

Montag	Volleyball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sporthall Schule Wahrsow
Dienstag	Fußball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow
Mittwoch	Badminton Mix	20.00 - 21.30 Uhr	Sporthalle Schule Wahrsow
Freitag	Fußball Erwachsene	19.00 - 21.00 Uhr	Sportplatz Schule Wahrsow

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e.V.



Sportarten und Trainingszeiten
n der neuen Sporthalle Wahrsow:

Montag	Eltern-Kind-Turnen	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	bis 2 Jahre
	Kinderturnen	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr & 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3 bis 5 Jahre
	Judo	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	für Kinder 4 bis 7 Jahre
		17.00 Uhr bis 18.30 Uhr	für Kinder 7 bis 14 Jahre
		18.30 Uhr bis 19.30 Uhr	ab 15 Jahre
	Bodyforming	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre
Dienstag	Strong Nation ®	18.30 Uhr bis 19.30 Uhr	ab 13 Jahre
Mittwoch	Kinderturnen	17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	3 bis 5 Jahre
	Judo	17.30 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 6 Jahre
	Hot Iron ®	18.00 Uhr bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre
Donnerstag	Turntraining im Parcours	15.30 Uhr bis 16.45 Uhr	für Kinder 9 bis 13 Jahre
		16.45 Uhr bis 18.00 Uhr	für Kinder 6 bis 8 Jahre
	Pilates	18.00 bis 19.00 Uhr	ab 13 Jahre

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e.V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Sporthalle an der Grundschule Herrnburg

Montag:

15.30 - 16.30 Uhr Fußball-Hallentraining
16.30 - 18.00 Uhr Zirkus „Konfettis“
19.00 - 22.00 Uhr Tischtennis

Dienstag:

15.30 - 16.30 Uhr Eltern-Kind-Turnen (1-4 Jahre)
16.45 - 17.45 Uhr Kinderturnen (4-6 Jahre)
17.45 - 18.45 Uhr Fußball-Hallentraining
18.45 - 19.45 Uhr Zumba Fitness
20.00 - 21.30 Uhr Freizeitfußball

Mittwoch:

17.00 - 18.00 Uhr Sport-Mix für Kinder (1.-4. Klasse)
18.00 - 22.00 Uhr Tischtennis

Donnerstag:

16.00 - 17.30 Uhr Fußball-Hallentraining
18.00 - 19.30 Uhr Sportmix
19.30 - 22.00 Uhr Badminton

Freitag:

15.00 - 17.30 Uhr Fußball-Hallentraining
17.30 - 19.00 Uhr Just For Fun Volleyball
19.00 - 20.00 Uhr Volleyball
20.00 - 22.00 Uhr Breitensport

SFH Vereinsheim Gärtnerieweg 9

Montag:

17.00 - 17.45 Uhr „Modern Dance Ballett“ (3-6 Jahre)
17.45 - 18.30 Uhr „Modern Dance Ballett“ (7-14 Jahre)
19.00 - 20.00 Uhr Aerobic & Fitness
20.00 - 21.00 Uhr Fatburner

Dienstag:

09.30 - 10.30 Uhr Turnen mit Kindern der Tagesmütter*
10.00 Uhr Nordic Walking Outdoor Angebot
17.30 - 18.30 Uhr Fit älter werden
19.45 - 20.45 Uhr Ballett für Erwachsene

Mittwoch:

09.30 - 10.30 Uhr Turnen mit Kindern der Tagesmütter*
19.00 - 20.00 Uhr funktionelles Training Erwachsene

Donnerstag:

09.30 - 10.30 Uhr Kanga*
18.30 - 19.45 Uhr Yoga

Freitag:

09.30 - 10.30 Uhr Baby's in Bewegung
15.00 - 15.30 Uhr Klangfrösche*
15.45 - 16.15 Uhr Klangfrösche*
16.30 - 17.15 Uhr „Zumba-Kids“ (5-9 Jahre)
17.15 - 18.15 Uhr „Zumba-Kids“ (10-15 Jahre)
18.00 - 19.00 Uhr Zumba Step

*externe Angebote

Trainingszeiten unserer Kinder- und Jugendfußballer auf dem Sportplatz der Grundschule Herrnburg:

Montags:

15:30-17:00 Uhr **F1-Jugend** Jahrg. 2014
17:00-18:30 Uhr **D1-Jugend** Jahrg. 2010-2011
17:30-19:00 Uhr **D2-Jugend** Jahrg. 2010-2011
17:30-19:00 Uhr **E2-Jugend** Jahrg. 2013

Dienstags:

16:30-18:00 Uhr **B-Jugend** Jahrg. 2006-2009
17:00-18:00 Uhr **F2-Jugend** Jahrg. 2015

Mittwochs:

15:30-17:00 Uhr **F1-Jugend** Jahrg. 2014
17:00-18:30 Uhr **D1-Jugend** Jahrg. 2010-2011
17:00-18:30 Uhr **E1-Jugend** Jahrg. 2012

Donnerstags:

16:30-18:00 Uhr **B-Jugend** Jahrg. 2006-2009
17:30-19:00 Uhr **D2-Jugend** Jahrg. 2010-2011

Freitags:

16:30-17:30 Uhr **G-Jugend** Jahrg. 2016-2017
16:30-18:00 Uhr **E1-Jugend** Jahrg. 2012
16:30-18:00 Uhr **F2-Jugend** Jahrg. 2015
18:00-19:00 Uhr **E2-Jugend** Jahrg. 2013

Jeder, der Lust hat, kann einfach zu den angegebenen Trainingszeiten vorbei schauen.

Sämtliche Fragen beantwortet telefonisch Lars Junker, Tel.: 0176/56820944

Angebote der Familienbegegnungsstätte Dassow

Lübecker Straße 50

Die Familienbegegnungsstätte „Altes Rathaus“ ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt. Mit den vielfältigen Angeboten ist es ein Treffpunkt für Jung und Alt. Wir haben feststehende Termine, es finden aber auch kurzfristig geplante Veranstaltungen statt. Diese werden rechtzeitig in der Tagespresse, auf Plakaten, auf der Dassower Internetseite aber auch bei „Kiek in“ bekannt gegeben.

Unsere wöchentlichen Angebote

Montag:

14:00 - 17:00 Uhr Gedächtnistraining
14:00 - 16:00 Uhr Beratung und Hilfe für die Handhabung von Smartphone, Tablet, Notebook + Computer
14:00 - 17:00 Uhr Töpfern

Dienstag:

19:00 - 20:30 Uhr Yoga

Mittwoch:

09.30 - 10.30 Uhr Krabbelgruppe
14:00 - 17:00 Uhr Seniorengymnastik (alle 14 Tage)

Donnerstag:

14:00 - 17:00 Uhr Spielenachmittag
15:00 - 16:30 Uhr Bastelnachmittag für Kinder (alle 14 Tage)

Samstag:

16:00 - 19:00 Uhr Würfelnachmittag (alle 14 Tage)

Jeden 1. Dienstag im Monat um 9:30 Uhr laden wir zur Gesprächsrunde mit Frühstück ein. Dort berichten wechselnde Gäste über ihre Arbeit. Sie werden im Aushang, in der Presse und auf der Dassower Internetseite bekannt gegeben.

Am letzten Donnerstag im Vierteljahr feiern wir mit unseren Geburtstagsgästen ab 70 Jahre. Wir laden zur gemütlichen Kaffeetunde ein und es gibt ein kleines kulturelles Programm.

Für Familienfeste vermieten wir gerne nach Absprache unseren großen Raum (max. 35 Personen) und die voll ausgestattete Küche. Bitte rufen Sie mich einfach an!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Andrea Hinrichs

Leiterin der Familienbegegnungsstätte Dassow

Telefon: 0163/5070561

Veranstaltungen in Dassow und Ortsteilen im Juli 2023

08.07.2023: Duathlon (Wegen Schulanfang neuer Termin!!!)
08.07.2023, 17:00 Uhr - Sommerfest in und an der Evang.-Luth. Kirche Dassow
15.07.2023, 10:00 Uhr - Radtour mit anschließendem Sommergrillabend an der Kate (HuTV)

Heimat- und Tourismusverein Dassow -Tor zur Ostsee e.V.

Der Heimat- und Tourismusverein Dassow trifft sich in unregelmäßigen Abständen in der Altenteiler Kate (Heimatstube) in Dassow, Lübecker-Straße 74.

Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.ostsee-naturstrand.de oder unserem Schaukasten vor der Heimatstube.

Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anfrage unter 038826 80598, mobil 0172 6787392 (Burkhard Wunder) oder 038826 974012, mobil 0176 50015584 (Hans Espenschied) möglich.

Sportangebote SV Dassow 24 e.V.

auf dem Sportplatz (geplant bis Ende November)

Kraftsport Training im Vereinsheim in der Grevesmühlener Straße 28 jederzeit nach Vereinbarung
Ansprechpartner Steffen Müller

Tanzen Montag im Gemeindehaus Pötenitz
Ansprechpartner Malte Benecke

Fußball Training

G Jugend	Montag	15:30 - 16:15 Uhr	Ansprechpartner Thomas Grigat
F Jugend	Montag	16:15 - 17:30 Uhr	Ansprechpartner Thomas Grigat
E Jugend	Montag	16:00 - 17:30 Uhr	Ansprechpartner Marco Kühn und Michael Dedow
	Donnerstag	16:00 - 17:30 Uhr	
D Jugend	Mittwoch	16:30 - 18:00 Uhr	Ansprechpartner Fynn Westphal
	Freitag	16:30 - 18:00 Uhr	
C Jugend	Dienstag	16:45 - 18:15 Uhr	Ansprechpartner Stefan Wesselow und Nico Erasmus
	Donnerstag	16:45 - 18:15 Uhr	
A Jugend	Montag	17:30 - 19:00 Uhr in Dassow	Ansprechpartner Lars Lange und Marco Kühn
	Mittwoch	17:30 - 19:00 Uhr in Kalkhorst	
Herren	Dienstag	19:00 - 21:00 Uhr	Ansprechpartner Gerry Robitsch
	Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr	
Freizeitfußball Damen	Mittwoch	19.00 - 21.00 Uhr	Ansprechpartnerin Lara Heinzus
Freizeitspieler	Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr	Ansprechpartner Martin Prehn und Marko Kühn
Oldies (Ü35)	Freitag	ab 18:00 Uhr	Ansprechpartner Andre Bischoff

Sportangebote SV Dassow 24 e.V. in der Dornbuschhalle

Abteilung Fußball (nur G Jugend witterungsbedingt auf Anfrage)

G Jugend **Dienstag** 16:00 - 17:00 Uhr
Kontakt: Thomas Grigat

Abteilung Judo

Dienstag 17:00 - 19.30 Uhr Training
Donnerstag 17:00 - 19:30 Uhr (halbe Halle)

Kontakt René Pormetter

Abteilung Gymnastik

Rhythmische Sportg. Montag 17:00 - 19:00 Uhr

Kontakt: Bianca Kammholz

Damen Dienstag 19:30 - 21:30 Uhr

Kontakt: Anett Kreft

Senioren Donnerstag 18:30 - 19:30 Uhr

Kontakt: Frau Jahr

Eltern Kind Turnen Freita 14:30 - 16:00 Uhr

Kontakt: Claudia Zysk

Abteilung Basketball

derzeit nicht besetzt

Abteilung Badminton

Jugend Mittwoch 16:00 - 17:30 Uhr

Erwachsene Mittwoch 19:00 - 21:00 Uhr

Kontakt: Bianca Grucza

Abteilung Volleyball

Erwachsene Montag 19:00 - 21:00 Uhr

Jugend Mittwoch 17:30 - 19:00 Uhr

Erwachsene Mittwoch 19:00 - 21:00 Uhr

Kontakt: Silke Abramowsky

Veranstaltungen der Gemeinde Selmsdorf

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
01.07.2023 10.00 Uhr	Radtour nach Israelsdorf zum Waldspielplatz	Treffpunkt Gemeindehaus

Sportangebote des Selmsdorfer Sportverein'94 e.V. (SSV - 94 e.V.)

telefonisch zu erreichen unter 038823 54953 oder per E-Mail: info@selmsdorfersportverein.de

Montag:

14:00 Uhr - 15:00 Uhr Seniorensport
19:30 Uhr - 20:30 Uhr Aerobic

Dienstag:

19:00 Uhr - 21:30 Uhr Fußball Freizeit

Mittwoch:

19:30 Uhr - 21:00 Uhr Badminton und Tischtennis

Donnerstag:

18:15 Uhr - 19:15 Uhr Kraft und Ausdauer
19:30 Uhr - 21:30 Uhr Volleyball

Samstag:

10:00 Uhr - 14:00 Uhr Cheerleading

Sportangebote des FC Selmsdorf e.V.

Telefonisch zu erreichen unter 038823-54635 oder per E-Mail: fcselmsdorf@gmail.com

Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Selmsdorf (Flöhkamp 50):

Montag:

16.30 - 18.00 Uhr D-Junioren

Dienstag:

17.00 - 18.30 Uhr C-Junioren
18.30 - 20.00 Uhr Herren Fußball

Mittwoch:

18.00 - 19.30 Uhr Freizeit Fußball Jugend

Donnerstag:

16.30 - 18.30 Uhr D-Junioren
17.00 - 18.30 Uhr C-Junioren
18.30 - 20.00 Uhr Herren Fußball

Freitag:

16.30 - 17.30 Uhr G-Junioren (Bambinis)
18.00 - 19.30 Uhr Freizeit Jugend Fußball

Trainingszeiten in der Sporthalle in Selmsdorf (in den Wintermonaten):**Dienstag:**

16.00 - 17.30 Uhr	D-Junioren
17.30 - 19.00 Uhr	C-Junioren

Mittwoch:

16.00 - 18.00 Uhr	G-Junioren (Bambinis)
18.00 - 19.30 Uhr	Freizeit Jugend Fußball

Donnerstag:

16.30 - 18.00 Uhr	G-Junioren (Bambinis)
18.00 - 19.30 Uhr	C-Junioren

Freitag:

20.00 - 22.00 Uhr	Herren Fußball
-------------------	----------------

Trainingszeiten TAV Selmsdorf e.V.

Montag	Akrobatik	15.00 bis 19.00 Uhr
Dienstag	Yoga	18.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag	Turnen	14.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	Eltern-Kind-Turnen	15.00 bis 16.00 Uhr
	Akrobatik	16.00 bis 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Karen Wigger, Mobil: 0173-2070205, Tel. 038823-21427

Wir gratulieren**Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat Juli zum Geburtstag**

Herr Czesław Ba dura	Malzow	70 Jahre
Frau Wera Behrend	Schönberg	92 Jahre
Frau Ursula Biernath	Wahrsow	83 Jahre
Frau Hildegard Bismin	Dassow	84 Jahre
Frau Gerda Bocksch	Herrnburg	94 Jahre
Frau Irene Böttcher	Feldhusen	91 Jahre
Herr Rudolf Brincker	Petersberg	84 Jahre
Herr Dieter Budach	Herrnburg	86 Jahre
Herr Volker Bülow	Schönberg	85 Jahre
Frau Christa Burgdorff	Dassow	84 Jahre
Frau Evelyn Cordts	Klein Neuleben	90 Jahre
Frau Marie Luise Dietz	Zarnewenz	84 Jahre
Herr Jürgen Dolderer	Schönberg	82 Jahre
Herr Erich Donde	Wieschendorf	81 Jahre
Frau Irmgard Eikermann	Selmsdorf	85 Jahre
Herr Siegfried Els	Schönberg	86 Jahre
Frau Ruth Eßwein	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Inge Förster	Hof Lockwisch	94 Jahre
Herr Gerhard Frank	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Adeline Frey	Roduchelstorf	81 Jahre
Herr Karl-Heinz Gellfart	Sülsdorf	80 Jahre
Frau Ella Grote	Hof Lockwisch	83 Jahre
Frau Rita Gruber	Pötenitz	70 Jahre
Herr Wolfgang Hartwig	Lütgenhof	75 Jahre
Frau Edith Hasselbrink	Wilmstorf	82 Jahre
Herr Harry Hebel	Schönberg	92 Jahre
Herr Wolfgang Heger	Herrnburg	84 Jahre
Frau Edith Heidbreder	Dassow	83 Jahre
Frau Karin Heuer	Herrnburg	70 Jahre
Frau Ruth Hitzigrat	Schönberg	90 Jahre
Frau Ursel Jahr	Dassow	82 Jahre

Frau Gisela Jonas	Schönberg	81 Jahre
Frau Brigitte Jung	Schönberg	70 Jahre
Frau Edith Kalfack	Schönberg	96 Jahre
Frau Elfriede Kehlmann	Grieben	81 Jahre
Frau Inge Klein	Niendorf	84 Jahre
Frau Helga Klinger	Dassow	70 Jahre
Herr Horst Korth	Selmsdorf	89 Jahre
Herr Aleksandar Kralev	Schattin	70 Jahre
Frau Margarete Kreft	Schönberg	86 Jahre
Frau Anita Kruse	Harkensee	87 Jahre
Herr Horst Kruse	Herrnburg	75 Jahre
Frau Karin Kruse	Dassow	81 Jahre
Frau Ursula Kuchenbecker	Lüdersdorf	70 Jahre
Herr Arnold Kuchta	Harkensee	80 Jahre
Frau Edeltraud Kujath	Harkensee	75 Jahre
Herr Heinz Lemke	Lütgenhof	88 Jahre
Frau Ute Lempio	Schönberg	70 Jahre
Herr Egbert Lippold	Hof Lockwisch	82 Jahre
Herr Harald Loitz	Selmsdorf	85 Jahre
Herr Wilfried Luckow	Teschow	70 Jahre
Frau Ute Lück	Schönberg	80 Jahre
Herr Martin Mätzing	Dassow	70 Jahre
Frau Elvira Maly	Grieben	81 Jahre
Herr Reinhard Marschall	Selmsdorf	82 Jahre
Herr Horst Meier	Flechtkrug	84 Jahre
Frau Bärbel Milewski	Pötenitz	75 Jahre
Herr Hans-Uwe Möller	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Christel Mularzeck	Schönberg	75 Jahre
Frau Liselotte Mundt	Dassow	86 Jahre
Herr Hermann Ohrner	Grieben	75 Jahre
Frau Elke Pagel	Prieschendorf	84 Jahre
Frau Marie-Luise Paruszewski	Hof Lockwisch	83 Jahre
Frau Edith Patynowski	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Erika Pilgrim	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Gisela Pirrwitz	Herrnburg	93 Jahre
Frau Heidrun Rieckhof	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Ilona Röming	Lütgenhof	80 Jahre
Frau Hannelore Roggentin	Herrnburg	88 Jahre
Frau Annemarie Ryll	Dassow	86 Jahre
Herr Bernd Schmidt	Wahrsow	70 Jahre
Frau Brigitte Schneiderei	Schönberg	88 Jahre
Frau Edith Schröder	Grieben	75 Jahre
Frau Gerda Schroeter	Barendorf	84 Jahre
Frau Berta Schrötter	Schönberg	91 Jahre
Frau Helga Skoluda	Roduchelstorf	82 Jahre
Frau Maria Isabel Soria Berzal	Herrnburg	86 Jahre
Frau Gertrud Stampniok	Schönberg	85 Jahre
Herr Reinhard Stickel	Schönberg	75 Jahre
Frau Gudrun Szuks	Dassow	70 Jahre
Herr Gunther Tamm	Schattin	70 Jahre
Herr Dieter Thieme	Schönberg	86 Jahre
Herr Klaus-Peter Thrun	Wahrsow	75 Jahre
Frau Jolanda Margarethe Trieglaff	Schönberg	99 Jahre
Frau Margot Völkner	Schönberg	86 Jahre
Frau Lieselotte Voigt	Lütgenhof	92 Jahre
Frau Christa Voß	Zehmen	80 Jahre
Frau Sonja Wallenburg	Herrnburg	92 Jahre
Herr Lutz Weißlin	Schönberg	80 Jahre
Frau Edith Westphal	Dassow	75 Jahre
Frau Erika Winckelmann	Dassow	83 Jahre
Frau Inge Witzmann	Selmsdorf	85 Jahre
Frau Gerda Wohlfart	Herrnburg	80 Jahre
Frau Margret Wolff	Schönberg	81 Jahre
Frau Halyna Zasukha	Groß Siemz	82 Jahre





Mit der Anfang Juni abgeschlossenen Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schulgebäudes soll es möglich werden, vorerst alle drei Schulgebäude unterstützend mit Strom zu versorgen. Geplant ist es, die Leistung der Anlage von 12 kWp auf ca. 18 kWp zu erweitern, um eventuell autark zu werden.



Nicht nur in Sachen moderne Stromerzeugung haben wir die Unterstützung der Gemeindevertretung Dassow erhalten, sondern auch die digitale Ausstattung der Unterrichtsräume schreitet voran. Klassenstufenübergreifend wurden Mitte Mai in insgesamt 4 Räumen digitale Tafeln eingebaut. Somit sind die Möglichkeiten, multimedial zu lernen, sowohl in der Grundschule als auch im Regionalschulteil erweitert worden.

Schulnachrichten

News aus der Regionalen Schule mit GS Dassow

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,



in den letzten zwei Monaten hat es an unserer Schule ein paar Umbauten und Modernisierungen gegeben. Das Projekt „Grünes Klassenzimmer ist am Wachsen und Gedeihen. Zu sehen sind bisher die Bestuhlung und die Aussaat des Rasens auf dem Platz vor dem Personaleingang des Regionalschulgebäudes. Für eine angenehme Arbeitsatmosphäre sind das Aufstellen eines Sonnensegels und unterschiedliche Bepflanzungen geplant.



Termine:

- 26.06.-07.07.2023 Klassen 8ab 14-tägiges Praktikum
- 04.07.2023 Sozialer Tag
- 10.07.-12.07.2023 Klassen 1-9 Projekttag Medien
- 12.07.2023 Grundschule Vorlesewettbewerb
- 13.07.2023 Klassen 1-9 Sommerfest
- 14.07.2023 letzter Schultag, Zeugnisse
- Klasse 10 Feierliche Zeugnisübergabe
- 17.07.-26.08.2023 Sommerferien

Ihre SchülerInnen und LehrerInnen der Regionalen Schule mit Grundschule Dassow

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2022/ 2023 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Was haben wir uns für den Juli 2023 vorgenommen?

Die Zeugnisübergabe der Klasse 9 (Berufsreife) und 10 findet am Donnerstag, dem 13.07.2023, um 18.00 Uhr, im Foyer unserer Schule statt.

Unsere Wege werden sich trennen

In der letzten Schulwoche vom 10.07. bis 12.07.2023 führen wir unsere Projekttag durch. Diese stehen unter dem Motto „Miteinander - Füreinander“

Für die bevorstehenden Tage sind zahlreiche Aktivitäten geplant, z.B. fahren Schüler der 8. und 6. Klassen ins Kanu-Camp an den Sternberger See.

Außerdem bauen die Grundschulklassen Insekten- und Bienenhotels, basteln Wimpelketten, Banner und Fensterbilder, um unsere Schule zu verschönern.

Ein Kommunikationsprojekt, welches das Miteinander zwischen Schülern weiter verbessern soll, ist ebenfalls geplant.

Des Weiteren ist es die Absicht der Schüler, ihre Verbundenheit mit ihrer Heimatstadt Schönberg auch im Schulhaus deutlich zu machen. Alte Recherchen über die Geschichte der Stadt Schönberg

werden aktualisiert und finden auf den Schulfluren ihr zu Hause. Super ist auch, dass Schüler das Außengelände farbenfreudiger gestalten möchten, z.B. alte Mülleimer sowie alte Zäune erhalten neue Anstriche, Blumenbeete werden angelegt - das grüne Klassenzimmer hält bei uns Einzug.

Vertieft wird dieses noch durch ein Imkerprojekt, in dem es „rund um die Biene“ geht - Honigverkostung eingeschlossen. Getreu dem Motto unserer Projektwoche bauen ältere Schüler der Klassen 8 und 9 Hochbeete für unsere Kleinsten. Was angebaut wird, was geerntet wird - wir lassen uns überraschen. Den Abschluss bildet aber unser **Sommerfest** - Die Sonne strahlt - wir auch!

Wir wollen das Schuljahr mit Spiel und Spaß ausklingen lassen.
Wann: 13.07.2023 - 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wo: Schönberger Badeteich

Ein erlebnisreicher Tag ist geplant - kurz gesagt: Für jeden Geschmack ist etwas dabei! Wir freuen uns darauf!

Noch ein Wort in eigener Sache - oder Neuigkeiten für das kommende Schuljahr 2023/ 2024

1. Unsere Einschulung der zukünftigen ABC -Schützen findet am Sonnabend, dem 26.08.2023, um 9.30 Uhr, in der Turnhalle unserer Schule statt.
2. Ab dem neuen Schuljahr wird an unserer Schule wieder eine zweite Fremdsprache gelehrt. Damit geht ein langjähriger Wunsch von Eltern und Schülern in Erfüllung.
3. Die Hochbeete und deren Bepflanzungen, die in der Projektwoche angelegt wurden, sollen nachhaltig und praktisch genutzt werden. Deshalb erfolgt der Schulgartenunterricht für die Schüler der Klassen 1-4 ab dem nächsten Schuljahr auf dem Schulgelände in der Dassower Straße.

Das hat den Vorteil, dass sich Wege für unsere Kleinsten verkürzen und damit sicherer werden.

4. Des Weiteren ist angedacht, dass Arbeitsgemeinschaften für die Schüler in den frühen Nachmittagsstunden angeboten werden, so dass diese sinnvoll und gewinnbringend ihre Freizeit gestalten. Dazu gehören eine AG „Theater“ und eine AG „Zirkus-Aerobic“w. Ein Bestandteil dieses Angebotes wird die AG „Schüler für Schüler“ sein. Ältere Schüler unterstützen jüngere Kinder z. B. bei der Anfertigung der Hausaufgaben - getreu dem Motto: „Gemeinsam geht es besser“. Damit knüpfen wir wieder an alte Traditionen an und beleben diese neu.
5. Über weitere Hinweise sowie Ideen, die unser Schulleben noch abwechslungsreicher und nachhaltiger gestalten, wären wir sehr dankbar.

Man kann es nicht glauben:

Das Schuljahr neigt sich dem Ende, Schüler erhalten ihre „Giftblätter“ und freuen sich auf die wohlverdienten Ferien.

Die Lehrer überdenken das vergangene Schuljahr und werden ihren Urlaub auch genießen. Trotz zahlreicher Probleme, die wir täglich gemeinsam lösen müssen, einigt uns auch der folgende Grundsatz im nächsten Schuljahr: „Die wahre Lebensweisheit besteht darin, im Alltäglichen das Wunderbare zu sehen.“ (Pearl S. Buck)

Wir wünschen allen erholsame Sommerferien!!!!

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow

Lübecker Straße 68, 23942 Dassow

Pastor Andreas Kunert und Pastorin Dorothea Kunert

Tel. 038826 / 80077

Lübecker Str. 68, 23942 Dassow

Bürozeiten (Kirchengemeinde und Friedhofsverwaltung)

Dienstag und Freitag 9.00 - 11.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Tel.: 038826 / 80637

E-Mail: dassow@elkm.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

(i. Allg. anschließend Kirchenkaffee)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

(i. Allg. anschließend Kirchenkaffee)

So, 02.07.23	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
Sa, 08.07.23	17.00 Uhr	Gottesdienst zum Sommerfest
So, 16.07.23	10.00 Uhr	Gottesdienst
So, 23.07.23	10.00 Uhr	Gottesdienst
So, 30.07.23	10.00 Uhr	Gottesdienst im Garten bei Familie Rosinski in Wilmstorf

Unsere Gottesdienste feiern wir in der Kirche, ggf. auch im Garten des Pfarrhauses. Ausnahmen werden extra angegeben. Informieren Sie sich bitte auch auf unserer Webseite und in unseren Schaukästen.

Besuchswünsche

Wenn Sie von Pastorin bzw. Pastor Kunert besucht werden möchten, melden Sie sich bitte möglichst vormittags telefonisch unter der o. a. Rufnummer.

weitere Veranstaltungen

Theo - Monatlicher theologischer Gesprächskreis

Sommerpause im Juli und August

Seniorentreffen in der Einrichtung für betreutes Wohnen

Mi, 19.07.23 14.00 Uhr

Gemeindefrühstück im Pfarrhaus

Sommerpause im Juli und August

Chorprobe (Leitung: Jan Penták)

Mo, 10.07.23 18.00 Uhr

Junge Gemeinde

Sommerpause im Juli und August

Kinderfreizeit in Kalkhorst 23. – 28.07.23

Bitte melden Sie sich dazu bei Pastorin Kunert.

Aktuelle Informationen zu weiteren Veranstaltungen und eventuellen coronabedingten Änderungen finden Sie immer rechtzeitig in unseren Schaukästen und auf unserer Webseite.

<https://www.kirche-mv.de/dassow>



Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

Ihre Kirchengemeinde St. Nikolai Dassow



Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrnburg

Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
Tel. 038821-60029, Email: herrnburg@elkm.de



Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

So, 02.07.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst
So, 09.07.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst
So, 16.07.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst
So, 23.07.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst
So, 30.07.2023	10:30 Uhr	Gottesdienst

Regelmäßige Veranstaltungen:

Montag:	14:00 Uhr, 15:00 Uhr, 16:00 Uhr	Kinderkirche - GP Stegemann
Montag:	18:00 Uhr	wöchentlich Kreativkreis - Ilka Kempf
Dienstag:	14:00 Uhr	Kinderkirche - GP Stegemann
Donnerstag:	16:00 Uhr	Kirche im Demenzheim (14-tägig) - GP Stegemann

Weitere Veranstaltungen:

Sa, 01.07.2023	19:00 Uhr	Konzert in der Kirche Musik aus Frankreich
Fr, 28.07.2023	20:00 Uhr	Kino in der Kirche „Niemand ist bei den Kälbern“ (Eine Geschichte aus Schattin)
Sa, 29.07.2023	19:00 Uhr	Konzert in der Kirche Ukrainische Künstler präsentieren Musik für Violine und Tasten
Fr, 25.08.2023	19:00 Uhr	Konzert in der Kirche Orgelkonzert

Sprechzeiten Kirchenbüro:

Dienstag und Mittwoch: 11:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag: 12:00 - 18:00 Uhr
Pastorin Claudia Steinbrück
Hauptstr. 79a, 23923 Herrnburg
Mobil: 0176 22738879, E-Mail: herrnburg@elkm.de

Herzliche Grüße
Ihre Herrnburger Kirchengemeinde

Ev.-luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Pfarramt

Gemeindediakon Torsten Woest
Hinterstraße 11, 23923 Selmsdorf
Tel.: 038823-22024, Fax: 038823-22025
E-Mail: selmsdorf@elkm.de

Friedhofsverwaltung

Hinterstraße 10, 23923 Selmsdorf
Tel.: 038823-22024, Fax: 038823-22025
E-Mail: friedhof-selmsdorf@elkm.de

Kirchengemeinderat

Christiane Woest, Vorsitzende
Hinterstraße 11, 23923 Selmsdorf
Tel.: 038823-22024, E-Mail: selmsdorf@elkm.de

Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchengemeinde Selmsdorf:

- 25. Juni 2023, Gottesdienst mit Taufe** um 10.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf
- 2. Juli 2023, Gottesdienst für verstorbene Kinder** um 17 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf
- 8. Juli 2023, Gemeindefest** um 14 Uhr, Kirchhof, St. Marienkirche Selmsdorf
- 16. Juli 2023, Gottesdienst mit Taufe** um 10.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf
- 23. Juli 2023, Gottesdienst** um 10.30 Uhr **bei Familie Botterweck**

in Teschow, Zur Hohen Meile 1

6. August 2023, Gottesdienst um 10.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf

27. August 2023 Festgottesdienst zum Schulanfang um 10.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf

Vorab: 24. August 2023 „Oden zur Nacht“ - „Improvisation“ mit Brita Rehsöft um 21.30 Uhr, St. Marienkirche Selmsdorf
Gottesdienst für verstorbene Kinder



Fotos: C. Woest

Am **2. Juli 2023** laden wir um 17 Uhr zum **Gottesdienst für verstorbene Kinder** ein. Es ist uns ein besonderes Anliegen, Menschen, die um ein Kind trauern, Trost und Halt zu geben, egal wie lange der Verlust auch zurück liegen mag. Die Trauer bleibt.

Eine herzliche Einladung zum Kirchengemeindefest

Am **8. Juli** feiern wir auf dem Kirchhof unser Kirchengemeindefest. Los geht es ab 14 Uhr mit einer Kaffeetafel und vielen verschiedenen Angeboten. Gleichzeitig feiern auch unsere Kirchenknirpse ihren Abschluss. Ender wird das Fest um 18 Uhr mit einer Andacht in der St. Marienkirche.

Gottesdienst in Teschow

Fühlen Sie sich wieder zu einem besonderen Gottesdienst eingeladen! Nachdem unsere Kirchengemeinde schon einige Gottesdienste in den verschiedenen Dörfern unseres Kirchspiels feiern durfte, sind wir in diesem Jahr zum ersten Mal in Teschow bei Anne und Henrik Botterweck zu Gast. Wir freuen uns sehr auf den 23. Juli!

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus in der Hinterstraße 10:

Kirchenknirpse für Kinder im Alter vom dritten Lebensjahr bis zum Schulbeginn

(Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.): Gemeinsames Singen, Basteln, Spielen an der frischen Luft, Hören und Erleben von Geschichten aus der Bibel am 8. Juli 2023 um 14 Uhr auf dem Kirchhof, am 7. September von 15 bis 16.30 Uhr.



Bastelkreis: Interessantes aus dem Nähkästchen, montags ab 17 Uhr.

Christenlehre I (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.):

von der 1. bis 3. Klasse, mittwochs von 15 bis 16 Uhr:
Erleben des christlichen Glaubens: Geschichten-Spielen, Erzählen, Basteln, soziales Miteinander, Konfliktlösungen.

Christenlehre II (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.):

von der 4. bis 6. Klasse, mittwochs von 16 bis 17 Uhr:
Erleben des christlichen Glaubens: Geschichten-Spielen, Erzählen, Basteln, soziales Miteinander, Konfliktlösungen.

Vorkonfirmanden (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.):

Beginn ist am 20. September von 17.30 Uhr bis 19 Uhr.

Hauptkonfirmanden (Diese Begegnung findet nicht in den Ferien statt.):

am 21. Juni, 5. Juli und am 13. September von 17.30 bis 19 Uhr.

Junge Gemeinde: Termine nach Absprache
Gemeinsames Miteinander für Jugendliche, die sich u.a. auch in der Kirchengemeinde und darüber hinaus engagieren möchten.

Seniorentreff Singen, thematisches Arbeiten, Spielen, Klönen mit Kaffee und Kuchen am 23. Juni um 17 Uhr und am 28. Juli um 15 Uhr.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönberg



Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg lädt herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen im Juli ein.

Kirchengemeinde Schönberg,

Pastorin Wilma Schlaberg

Hinterstr. 4, 23923 Schönberg, Tel.: 038828-21587,

E-Mail: schoenberg@elkm.de

Gottesdienste:

So 2. Juli	10.00 Uhr	Stadtfest-Gottesdienst auf und vor der Fest-Bühne
So 9. Juli	10.00 Uhr	Gottesdienst (M. Zerrath)
So 16. Juli	10.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
So 23. Juli	10.00 Uhr	Gottesdienst (S. Messal)
So 30. Juli	10.00 Uhr	Gottesdienst (Chr Minke)

Die Gottesdienste werden in der Kirche gefeiert. Wenn nichts anderes angegeben ist, hält Pastorin Schlaberg die Predigt. In der Regel lädt die Kirchengemeinde im Anschluss an den Gottesdienst zum Kirchenkaffee ein.

Veranstaltungen im Juli

(Katharinenhaus, An der Kirche 12)

Di 11. Juli	10.30 Uhr	Herbstkreis
Fr 21. Juli	15.30 Uhr	Kaffeerunde
Di 25. Juli	18.00 Uhr	Selbsthilfegruppe: Wege aus der Depression

Veranstaltungen des Schönberger Musiksommers

(St.-Laurentius-Kirche)

Di 4. Juli	20.00 Uhr	Konzert Marimbaquartett „Bilder einer Ausstellung“ (Mussorgsky)
Di. 11. Juli	20.00 Uhr	Konzert mit Kammerchor und -orchester der Musikhochschule Lübeck
Di. 18. Juli	20.00 Uhr	Konzert für Flöte & Cembalo
Fr. 21. Juli	18.30 Uhr	Orgelkonzert mit Sung Rim Park
Di. 25. Juli	20.00 Uhr	Landesjugendorchester
Fr. 28. Juli	18.30 Uhr	Orgelkonzert zu Bachs Todestag mit KMD Christoph D Minke

Sonderveranstaltung des Schönberger Musiksommers

(Bechelsdorfer Schulzenhof)

Fr. 14. Juli	19.00 Uhr	Kupalinka - Balkanmusik zum Tanzen & Mitsingen
--------------	-----------	--

Offene Kirche - Ausstellung

Während der Sommermonate ist in der Kirche eine Ausstellung zu sehen. Dafür und zur persönlichen Andacht ist die Kirche in der Regel von Dienstag bis Sonnabend von 12 bis 17 Uhr geöffnet. Dank an die ehrenamtlichen Kirchenwächter und Kirchenwächterinnen.

Wöchentliche Gruppen/Kreise im Katharinenhaus

(An der Kirche 12)

Montag:	15.00 Uhr Handarbeitskreis 17.00 Uhr Blaukreuzgruppe für Suchtgefährdete
Dienstag:	15.30 Christenlehre
Mittwoch:	15.00 Uhr Christenlehre 17.00 Uhr CiC Selbsthilfegruppe Sucht 19.00 Uhr Chorprobe
Donnerstag:	16.30 Uhr Tanzkreis/Erlebnistanz 17.30 Kurrende 19.30 Uhr Blechbläserprobe
Freitag:	13.30 Uhr Konfirmanden

Kinder- u. Jugendgruppen finden nur in der Schulzeit statt.

Info: Das Gemeindehaus kann für private Feiern oder regelmäßige Termine gemietet werden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Pastorin Schlaberg.

14-tägige Veranstaltungen:

Dienstag	11.00-12.00 Uhr: „Tafel“ im Katharinenhaus (gerade KW)
----------	--

Nach Absprache: 18 Uhr: Junge Gemeinde

Aktuelle Termine und weitere Informationen der Kirchengemeinde auf:

<http://www.kirche-mv.de/schoenberg.html>

Herzliche Grüße von Ihrer Schönberger Kirchengemeinde!

Vereine und Verbände

In Wahrsow wurde gefeiert!

Die Bewohner der Siedlung in Wahrsow, Gemeinde Lüdersdorf, feierten am 10. Juni 2023 ihr 2. Siedlungsfest. Organisiert von den Familien Dohmke, Schulz und Wustrow verbrachten die Bewohner und ihre Gäste bei herrlichem Sonnenschein, Musik und leckeren Speisen und Getränken in liebevoll gestalteter Umgebung einige entspannte, fröhliche und unterhaltsame Stunden.

Die Kinder konnten sich schminken lassen und auf der Hüpfburg ausgelassen toben. Auch eine Quizfrage galt es zu beantworten und verschiedene Spiele und Wettkämpfe zu bestehen. Das Schöne dabei war, es gab keine Verlierer. Finanziert wurde das Fest durch angemessene Spenden der Bewohner und ihrer Gäste.

Ich möchte den Organisatoren, allen großen und kleinen Helfern, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben, ein großes Lob und ein herzliches Dankeschön aussprechen. Die Vorbereitung hat zweifellos viel Zeit, Kraft und Nerven gekostet.

Mit der Hilfe aller könnte es gelingen, dieses Fest zur Tradition zu machen, vorausgesetzt die Organisatoren machen weiter und viele ehrenamtliche Helfer unterstützen sie dabei.

Ich würde es mir wünschen.

Abschließend nochmals herzlichen Dank, dem sich bestimmt auch weitere Besucher des 2. Siedlungsfestes anschließen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Regina Reese

Der Heimatbund lädt ein

Der Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg lädt am Sonntag, 09.07.23, zu einem Ausflug in das Archäologische Freilichtmuseum in Groß Raden ein. Dort können wir eine nachgebaute Siedlung der Slawenzeit besichtigen. Nachmittags werden wir die Klosteranlage Tempzin kennen lernen, bevor wir zum Kaffee in Warin einkehren.

Der Bus holt uns um 8.30 Uhr an den bekannten Haltestellen Dasower Str. und Am Markt in Schönberg ab, die Rückkehr wird gegen 18 Uhr sein. Anmeldungen nimmt die Buchhandlung Hempel in Schönberg bis 05.07. entgegen. Der Unkostenbeitrag beträgt 65 €.

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

die „Schönberger Späldäl“ ruft nach den 3 Auftritten in Schönberg nicht. Am 4. Juni haben wir einen kleinen Betrag zur Gestaltung des Kinderfestes geleistet, indem wir selbst gebackenen Kuchen zum Verkauf angeboten haben. Unsere Mitglieder und Freunde stellten 7 Kuchen und Torten dafür her. Der Verkauf ging etwas schleppend voran, aber bei diesem guten Wetter waren Eis und kalte Getränke eher gefragt.



Unser Auftritt am 09.06. in der Selmsdorfer Kirche war für uns Neuland. Zum ersten Mal traten wir einer Kirche auf. Die Organisatoren, Frau und Herr Woest, hatten gute Vorarbeit geleistet. Uns und sicher auch den Zuschauern hat unser Spiel gefallen, auch wenn noch ein paar Leute mehr in der Kirche Platz gefunden hätten.

Gern kommen wir auch mal wieder in die Kirche zu weiteren Vorstellungen.



Fotos: Christiane Woest

Unsere nächste Vorstellung von „Rommee to dritt“ gibt es am 24.06. 2023 um 16.00 Uhr in der Feierhalle in Boltenhagen, Klützer Str. 11.

Wer daran Interesse hat, kann Karten über die Kurverwaltung oder an der Tageskasse erwerben.

Foto: Lutz Götze

„Rommee to dritt“

Komödie in 3 Akten von Renate Blums, aufgeführt durch die Schönberger Späldäl in der Feierhalle Boltenhagen

Samstag, 24.06.2023 um 16.00 Uhr

Eintritt: 15,- Euro (mit Kurskarte 13,- €)
Kartenverkauf Kurverwaltung

Kontakt:
Schönberger Späldäl e.V., Straße der Freiheit 4, 23923 Schönberg
Lutz Götze 0172 5157659

Wir freuen uns, dass eine Person aus Selmsdorf die Reihen unserer Vereinsmitglieder stärken möchte.

Auf Grund der Ferienzeit sind wir im Zeitraum Juli/August relativ untätig mit Auftritten. In der Zeit bereiten wir neue Aktivitäten, auch für das Jahr 2024, vor.

Wir wünschen allen einen - hoffentlich nicht zu trockenen - Sommer und gute Erholung im Urlaub.

Ihr Lutz Götze

SOVD Sommerfest Schönberger Land

Ihr lieben Mitglieder des SOVD, wir möchten mit euch bei Kaffee und Kuchen unser Sommerfest feiern.

Wir treffen uns dazu am Freitag, den 7. Juli 2023 um 15 Uhr bei Fam. Stubby im Garten, die Adresse ist: Kaltenhofer Weg 15, 23942 Dassow. Bitte denkt daran, euch an diesem Tag entsprechend „für draußen“ zu kleiden. Sollte jemand einen Fahrdienst benötigen, dann bitte **rechtzeitig 1 Woche vorher** bei Kerstin Bomke unter Tel.: 038828-27995 melden. Nichtmitglieder sind für einen Unkostenbeitrag von 10 € wie immer herzlich willkommen. Zur Bezahlung der Nichtmitglieder haben wir ab sofort für alle zukünftigen Veranstaltungen eine neue Regelung, um Unruhe während der Feiern zu vermeiden: bitte diese 10 € sofort nach Ankunft bei Doris Najok entrichten. Vielen Dank fürs Verständnis hierfür. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung bis einschließlich 30. Juni 2023 bei unserer 1. Vorsitzenden. Kerstin Bomke unter 038828- 27955.

Nun freuen wir uns auf eine fröhliche Nachmittagsrunde mit euch und verbleiben mit herzlichen Grüßen

euer SOVD Vorstand Schönberger Land
Schriftführerin Biggi Schreinert

Der Jugend-, Kultur- und Freizeitverein bietet an:

ELTERN – KIND – LERN – UND AKTIVKURS

mit Ariane Hausner

Familienbegegnungsstätte Dassow
Lübecker Str. 50

Donnerstags

9:00 – 10:00 Uhr: Kinder 3 – 9 Monate alt

10:30 – 11:30 Uhr: Kinder ab 10. bis 36. Monat

1 Kurs: 8 Einheiten a 1 Stunde – Gebühr: 99,-€

Um Anmeldung wird gebeten: 0162 6344609

Mehr Info`s unter: www.thekla.de oder

www.bindungspunkt.de

Ariane Hausner: 0172 5919543

Schützenzunft zu Schönberg
von 1821 e.V.



Einladung zum Schützenfest

Die Schönberger Schützenzunft – Schönbergs ältester Verein – wird **am Samstag, den 22. Juli 2023**, auf dem Gelände ihrer Schießsportanlage an den Karpfenteichen (Arno-Esch-Straße 17) wieder ihr **traditionelles Schützenfest** ausrichten.

Nach der Begrüßung der Gäste durch den Kapitän der Zunft wird das Fest **um 10.30 Uhr** durch das Salutschießen der Wache eröffnet. An dieses Zeremoniell anschließen wird sich die Proklamation des neuen Schützenkönigs sowie des Volks- Schützenkönigs – oder der jeweiligen -königin. Das Königsschießen selbst fand an gleicher Stelle ja bereits vier Wochen zuvor, am 24. Juni, statt. Nach weiteren Ehrungen, Auszeichnungen und Grußworten heißt es dann „Wegtreten zum Feiern“: Für Essen und Trinken ist gesorgt. Lediglich am passenden Wetter arbeiten wir noch!

Sollten Sie Freunde der Traditions- und Brauchtumpflege des Schützenwesens oder des Schießsports sein, freuen wir uns auf Ihren Besuch!

-Anzeigen-

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Wir sind eine moderne Steuerberatungskanzlei der ETL-Gruppe mit 8 Mitarbeitern. Seit 30 Jahren betreuen wir klein- und mittelständische Unternehmen aller Branchen. Zum Ausbau und zur Verstärkung unseres Teams brauchen wir Sie. Für unseren Standort **Schönberg/Mecklenburg-Vorpommern** suchen wir einen

Steuerfachangestellten (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Erstellung von Finanzbuchhaltungen und Jahresabschlüssen
- Erstellung von Steuererklärungen aller unternehmensrelevanten Steuerarten

Ihr Profil

- Sie verfügen über Berufserfahrung in der Erstellung von Finanzbuchhaltungen, Jahresabschlüssen und in der Mandantenberatung

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit, flexible Arbeitszeiten, regelmäßige Weiterbildungen und gute Vertragsbedingungen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

ETL Freund & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft & Co.
Schönberg KG/Jan Clasen, Steuerberater
Am Markt 5 | 23923 Schönberg/MV
(038828) 241 29 | fp-schoenberg@etl.de | www.etl.de/fp-schoenberg



Martin Stopperka • Ratzeburger Straße 37
23923 Schönberg • Telefon: 038828/21320
www.abwasserservice-stopperka.de

Hammer Dethloff Dachdeckerei

An der Hauptstraße 3 · 23923 Niendorf · Tel. 038828/34323
info@dachdeckerei-dethloff.de · www.dachdeckerei-dethloff.de

IHR PARTNER FÜR SANIERUNGEN & REPARATUREN

Wir bieten an:

- Steildach
- Bauklempnerei
- Dachfenster
- Gerüstbau & -verleih
- Flachdach
- Gaubenbau
- Fassadenverkleidungen
- 24 h Notdienst

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944-36160 www.wm-aw.de Fa

KOMMEN SIE VORBEI.



PFLLEGEDIENST
+ FAMILIE BUCHHOLZ +

IHR AMBULANTER
PFLLEGEDIENST AUS SELMSDORF

Pflegedienst Familie Buchholz GbR

Telefon: 038823 / 540405

Bardowieker Weg 4 - 23923 Selmsdorf

E-Mail: info@pd-familie-buchholz.de
www.pd-familie-buchholz.de

AUTOGALERIE LÜBECK



Wir kaufen für den Export

Gebr.-Wagen aller Art, PKW, LKW, Busse,
gepflegt u. m. Mängeln, auch Unfallfahrzeuge,
Sofort Bargeld, 24h, auch Sonntag,
Peterhof 6, Lübeck (A20 Genin)
Autoverwertung Abholung & Abmeldung kostenlos
Tel. 0451/2968460 o. 0176/24328968

Walter
Werbebildschaltung
Marktsysteme - Partner

Erfolgreich direkt werben!



Walter Werbung Berlin GmbH - Otto-Hahn-Strasse 2 - 23617 Stockelsdorf
Tel.: 0451 / 47 99 28-0 - Fax: 0451 / 47 99 28-23
info@walter-werbung.de - www.walter-werbung.de

In Sachen Werbung berate ich Sie gern.



KIRSTEN BUNGE

Telefon 039931 579-50
E-Mail k.bunge@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow

www.wittich-sietow.de



Ihre Beratung vom Im-Ohr Experten

Vergleichen Sie Im-Ohr Hörsysteme mit bis zu 5 Preis- und Leistungsstufen.

IMAGINE

NEUHEIT: Mit Akku-Technik



Farben ●●●●●●

Beltone

IN EAR INVISIBLE & MULTIMEDIA



Farben ●●●●●●

optimushearing
MORE THAN JUST HEARING

HEARLINK



Farben ●●●●●●

PHILIPS

IM-OHR TESTWOCHE:
Jetzt im Aktionszeitraum
01.06. - 14.07. anmelden!
Inklusive maßgefertigte Schale in Ihrer Lieblingsfarbe**.

SCHMELZER
HÖRSYSTEME



Schmelzer Hörsysteme in **Travemünde** GmbH
Travemünde
Vorderreihe 9
☎ 04502 - 88 69 900

Schlutup (in den Räumlichkeiten von Busch Blick Augenoptik)
Mecklenburger Straße 67
☎ 0451 - 4505 6320

Schmelzer Hörsysteme in **Lübeck** GmbH
☎ 0451 - 613 058 23

Schmelzer Hörsysteme in **Stockelsdorf** GmbH
☎ 0451 - 880 515 95

schmelzer-hoersysteme.de

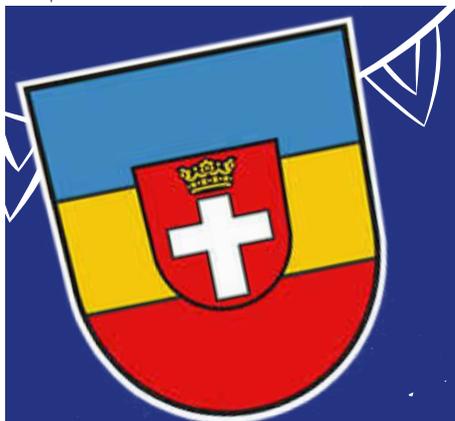
3 JAHRE GARANTIE
+ 50% VERLUSTSCHUTZ
+ BESTPREIS-GARANTIE



DIE SCHMELZER GARANTIE

- 4 Jahre Garantie
- 3 Jahre 50% Verlustschutz
- Bestpreis-Garantie

* Beim Kauf eines Hörgerätes erhalten Sie die Schmelzer Garantie. Diese beinhaltet vier Jahre Garantie, auf Optimus Hearing Hörsysteme 5 Jahre Garantie und auf Im-Ohr Hörsysteme 2 Jahre Garantie, sowie drei Jahre 50% Verlustschutz für alle Hörsysteme. Das heißt, dass Sie bei Verlust eines Hörgerätes in den ersten drei Jahren nach Kaufabschluss nur 50% Ihres privaten Eigenanteils bezahlen.
** Anmeldefrist ist bis zum 14.07.2023 und das Angebot dann gültig bis zum 31.10.2023. Bei Kaufabschluss ist die Schale, die für Sie maßgefertigt wird, inklusive.
Schmelzer Hörsysteme in Lübeck GmbH, Schmelzer Hörsysteme in Travemünde GmbH / Schlutup, Schmelzer Hörsysteme in Stockelsdorf GmbH und Schmelzer Hörsysteme in Ostholstein, werben gemeinschaftlich.



Stadtfest

Freitag: 18:00 Uhr Big Band Schönberg;
 Cross Jazz Company
 ab 19.30 Uhr DJ Tim Hochfeld
 22.00 Uhr Die Schlagermafia
 23.00 Uhr Feuershow
 ab 23.30 Uhr DJ Tim Hochfeld
 02.00 Uhr Programmende auf der Bühne



Buchhandlung
Emil Hempel Boeker und Krempel

Marienstraße 2 · 23923 Schönberg
 Tel.: 038828 / 21543 · Fax: 038828 / 5600
 E-Mail: buchhandlung.hempel@t-online.de

**Sparen Sie Geld und leisten Sie
 einen Beitrag zum Klimaschutz mit
 einer Wärmepumpe.**

**Wir installieren auch
 Ihre Heizungs- und
 Sanitäranlagen
 professionell.**

**Kontaktieren Sie uns jetzt
 für eine Beratung!
 info@meisterbahrt.de**

Tobias Bahrt
 Heizung Sanitär

**Rudolf-Hartmann-Str. 41
 23923 Schönberg
 0162/7080046**

*Wir wünschen
 ein schönes Stadtfest!*

**Malerbetrieb und
 Kosmetikstudio Flor**

Schlauentritt 7 • 23923 Schönberg

Schönberg

**vom 30.06.
bis zum
02.07**

Samstag:	11.00 Uhr	Umzug Start Palmberghalle
	12.00 Uhr	Start Bühnenprogramm
		Modeatrenduo: Zille & Ingo Lorenz
		offizielle Begrüßung der Gäste durch den Bürgermeister
	12.10 Uhr	Auftritt Fanfarenzug Lüdersdorf
	12.45 Uhr	Auftritt Diakonie Sozialstation Schönberg
	13.15 Uhr	Auftritt Zauberer Fabian Rabe
	14.00 Uhr	Auftritt Verein Haus des Kindes e.V.
	14.30 Uhr	Auftritt Tanzland e.V.
	15.00 Uhr	Hintergrundmusik auf der Bühne
		Theater Tandra am Oberteich
	15.45 Uhr	Auftritt Zauberer Fabian Rabe
	16.20 Uhr	Auftritt Schönberger Carnevals-Club SCC e.V.
	16.30 Uhr	leise Hintergrundmusik, Umbau zur Live-Band
	17.30 Uhr	Live-Band „Heart on Fire“
	19.30 Uhr	Auftakt des Abends mit DJ Eddy
	20.30 Uhr	Duo Rosenherz
	21.00 Uhr	DJ Eddy
	21.30 Uhr	Duo Rosenherz
	22.00 Uhr	DJ Eddy
	22.45 Uhr	Feuerwerk am Oberteich
	23.00 Uhr	Duo Rosenherz
	23.30 Uhr	DJ Eddy
	00.00 Uhr	Duo Rosenherz
	ab 00.30 Uhr	DJ Eddy
	02.00 Uhr	Programmende auf der Bühne



Rati
Raumausstatter & Tischler GmbH

Lübecker Str. 44 · 23923 Schönberg/M.
Tel. 03 88 28/2 15 40 · Fax 03 88 28/2 05 07

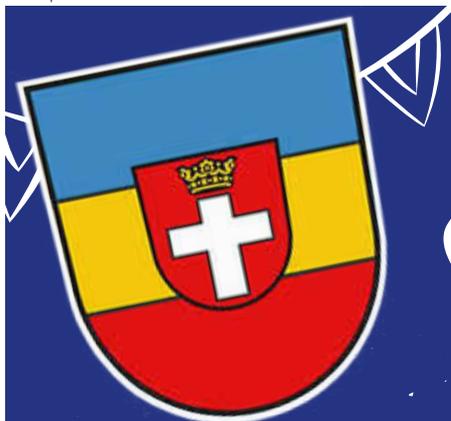
Fachgeschäft:
August-Bebel-Str. 43 · 23923 Schönberg/M.
Tel. 03 88 28/2 43 75 · info@rati-schoenberg.de

SZ
BAU GmbH

Schlüsselfertige Erstellung und Sanierung von:

- **Wohnungsbauten**
- **Industriebauten**
- **Gewerbebauten**

SZ-Bau GmbH Schönberg
Technology-Straße 3a · 23923 Schönberg
Tel.: (038828) 239-0 · Fax: (038828) 239-20
www.sz-bau.de · info@sz-bau.de



Stadtfest

Sonntag:	10.00 Uhr	Gottesdienst
	11.00 Uhr	11 - MeterGewinnSchießen (vor der Bühne)
	11.45 Uhr	Radegastaler Blasmusik
	12.45 Uhr	Spielpause leise Musik auf der Bühne
	13.00 Uhr	Radegastaler Blasmusik
	14.00 Uhr	Programmende auf der Bühne



**WIR, DIE LINUS WITTICH MEDIEN KG,
WÜNSCHEN ALLEN GÄSTEN
EIN SCHÖNES STADTFEST.**

media konsum
pc-service & more

www.mediakonsum.de *Zufrieden ist uns*
info@mediakonsum.de **NICHT GENUG**

0172 - 412 870 4



CITY-SCUHUH

**City-Schuh kaufen...
City-Schuh laufen**

Ulrike Säcker • August-Bebel-Straße 22
23923 Schönberg • Tel.: 038828 / 20174

BB **Baufirma Boddin GmbH**
Maurermeister

Ingo Boddin

- Aus- und Umbau
- Schlüsselfertiges Bauen
- Vollwärmeschutz

Petersberger Dorfstraße 12a, 23923 Schönberg/OT Petersberg
Tel. 03 88 28 / 2 79 66 • Fax 03 88 28 / 3 41 60 • Handy 01 63/78 22 495
ingoboddin@aol.com

Schönberg

IGAG präsentiert sich am Tag der offenen Tür als modernes Umweltunternehmen mit Zukunft



ENERGIESTANDORT IHLBERG

Mitarbeiter geben am 9. September Einblicke in ihre Arbeit, laden Familien zu Kutsch- und Busrundfahrten, Technikschaus, Musik, Sport und Unterhaltung ein. Die IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH lädt am 9. September 2023 von 11.00 bis 17.00 Uhr zu einem Tag der offenen Tür ein. „Wir möchten an dem Samstag allen Interessierten und Einwohnern der Region die Möglichkeit geben, unsere Arbeit besser kennenzulernen. Wir zeigen, wie umweltbewusst wir mit Abfällen umgehen, erläutern die hohen Sicherheitsstandards

und geben einen Ausblick auf die Zukunft des Standortes“, erklärt Henry Forster, Geschäftsführer der IAG. Angeboten werden informative Busrundfahrten über das rd. 180 Hektar große Gelände. Dabei werden die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die Stilllegung und Rekultivierung von Deponieflächen vor Ort erklärt. Per Kutschfahrt können Gäste ein Biotopgebiet besichtigen und Erinnerungsfotos vom Profi-Fotografen empfangen. In einer Technikschaus zeigt das Unternehmen seinen umfangreichen Maschinenfuhrpark und Löschübungen der Betriebs-Feuerwehr gemeinsam mit den Feuerwehren der Nachbargemeinden. Darüber hinaus stellt die IAG von ihrer neu errichteten E-Ladeinfrastruktur 1 O ELadestationen für die Besucher am 09.09. kostenlos

zur Verfügung. Aber auch Spaß, Unterhaltung und das leibliche Wohl kommen nicht zu kurz. Unternehmen der Region werden ihre Produkte anbieten und Vereine die Besucher zu Sport und Spiel einladen. Beispielsweise veranstaltet der FC Schönberg ein Torwandschießen und der Angelverein Selmsdorf verkauft Fischbrötchen. Gern können sich noch weitere Vereine und Verbände, die mitmachen und dabei sein möchten, unter der Adresse TaqderoffenenTuer@ihlenberq.de melden. Die Radsportler vom SV Dassow 24 als Kaderschmiede des Landes haben zugesagt, ihr Können zu zeigen. Um ca. 16 Uhr starten sie zum finalen Highlight des Tages. Lassen Sie sich überraschen!

Neben der Präsentation der einzelnen Unternehmensbereiche der IAG werden auch

Einblicke in die Neuausrichtung des Standortes Ihlenberg als Kompetenzzentrum für Energie, Umwelt und Kreislaufwirtschaft gewährt. „Die IAG plant den Bau eines grünen Gewerbegebiets und die Ansiedlung von Unternehmen mit unmittelbarem Bezug zur Umweltbranche“, erklärt Henry Forster. Infrastruktur und Energie - von Strom, über Wärme, bis hin zu Wasserstoff und Gas - werde die Deponie aus eigener Produktion liefern. „Die Deponie wird zu einem Innovations- und Kompetenzzentrum für Recycling und Energie“, betont Forster. Am Tag der offenen Tür werde er sicherlich auch dazu mit Unternehmern, Politikern, Stadt- und Gemeindevertretern sowie Bürgern ins Gespräch kommen, so der IAG-Chef. Seien Sie beim Familienfest der Region am 09.09.2023 dabei!



WASZKIEWICZ

KFZ-WERKSTATT

Wir wünschen viel Spaß beim Stadtfest!

Mechaniker (m/w/d) gesucht

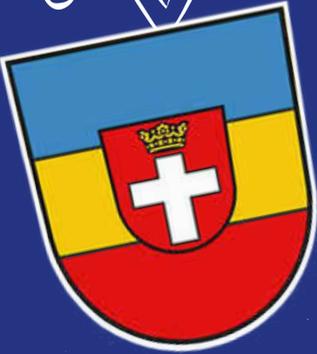
Tel. 038828 20208

Alles im grünen Bereich

Straße der Technik 14 | 23923 Schönberg | Tel. 03 88 28 / 20 208 | Fax: 03 88 28 / 20 207

An der B104 Nr. 1 | 23923 Schönberg | Tel. 03 88 28 / 3 44 83

Funk: 0151/12232552 | Abschleppdienst@magenta.de | www.kfz-waszkievicz.de | www.autoservice-schoenberg.de



Stadtfest Schönberg



Fotos: Jens Uphal

„Aus der Region, für die Region“

Das ganze Team der Allianz Versicherung Schönberg wünscht Ihnen einen schönen Sommer.

Ein besonderer Gruß geht an alle Einschulungskinder. Wir wünschen euch einen guten und sicheren Start ins erste Schuljahr.

Viele Grüße
Christopher Wittenburg & Team



Christopher Wittenburg

Allianz Agentur
Dassower-Str. 5
23923 Schönberg
christopher.wittenburg@allianz.de
www.wittenburgs-allianz.de
Telefon 03 88 28.2 41 37



ACHTUNG!
WIR SIND UMGEZOGEN!



RAMM

Badsanierung
Heizungs- und Lüftungstechnik
Haus- und Industrieanlagen
Erneuerbare Energien
Wasserenthärtungsanlagen

Sanitär- und Heizungsbau GmbH
Inh. Maik Sturmat

Wir wünschen
viel Spaß auf dem
Stadtfest in Schönberg!

An der Trave 22 a 23923 Selmsdorf
Tel: 0451 - 621256
Mobil: 0171 - 9662999
www.heizungstechnik-ramm.de
info@heizungs-technik-ramm.de